

AMTSBLATT



FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ĽOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- | | | |
|--|---|---|
| <p>SEITE 1 BIS 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tagesordnung der 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 30.11.2016 <p>SEITE 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschlüsse der 23. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.10.2016 <p>SEITE 3 BIS 5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz <p>SEITE 6</p> <ul style="list-style-type: none"> • 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus <p>SEITE 6 BIS 11</p> <ul style="list-style-type: none"> • 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus <p>SEITE 12 BIS 19</p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) | <p>SEITE 20</p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) <p>SEITE 21 BIS 23</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung von Schulanfängern für das Schuljahr 2017/2018 <p>SEITE 24</p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) <p>SEITE 25</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost • Entschädigungssatzung für den ehrenamtlichen Vorstandsvorsteher und die Mitglieder der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost • Jahresabschluss 2015 des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost | <p>SEITE 26</p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzung über die kommunalen Gebühren des Fachbereichs Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Cottbus/Chóšebuz <p>SEITE 27 BIS 28</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlicher Betrauungsakt der Stadt Cottbus betreffend den Tourismusverband Spreewald e.V. <p>SEITE 29</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschluss des Bebauungsplanes M/4/100 „Einkaufszentrum Stadtpromenade“ • 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV) • Beschluss der 23. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 19.10.2016 <p>SEITE 30 BIS 31</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus <p>SEITE 32</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Gallinchen „Waldparksiedlung“ |
|--|---|---|

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus**

am Mittwoch, den 30.11.2016, um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 23.11.2016

Tagesordnung

der 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der VI. Wahlperiode am Mittwoch, den 30.11.2016 (Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
4. Bestätigung der Tagesordnung

5. Einwohnerfragestunde

6. Aktuelle Stunde zum Thema „Baustelle Spree“ Durchführende Fraktion: CDU

7. Berichte und Informationen

7.1 Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht
Berichterstatter: Herr Kelch

7.2 Petitionen
Frau Kircheis (Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)

8. Vorlagen der Verwaltung

8.1 OB-014/16 Beschluss über Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für das Jahr 2017

8.2 OB-017/16 9. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VI. Wahlperiode
(Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014)

8.3 I-022/16 Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Cottbus (Einwohnerbeteiligungssatzung) (2. Austauschfassung)
(2. Beratung StVV)

8.4 I-037/16 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

8.5 I-038/16 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus 2015

8.6 I-039/16 Einbringung Gleis- und Fahrleitungsanlagen sowie der dynamischen Fahrgastinformation aus der Umgestaltung der Bahnhofstraße in die Cottbusverkehr GmbH

8.7 I-044/16 Neustrukturierung der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH und Aufnahme neuer Gesellschafter und Änderung des Gesellschaftsvertrages

8.8 I-045/16 Grundsatzbeschluss zur Absicht der Aufgabenübernahme der Abwasserentsorgung mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von der Gemeinde Neuhausen/Spree nach Auflösung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

8.9 I-048/16 Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2014 - 2019 (Mandate der Stadt Cottbus) - 7. Ergänzung

Fortsetzung auf Seite 2

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóšebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstraße 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske Ľopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske Ľopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

- 8.10 II-009/16 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus mit Gebührentarif ab 01.01.2017
- 8.11 II-010/16 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2017
- 8.12 II-011/16 Wirkungsanalyse Tempo 30 km/h nachts - Anpassung Tempo 30 km/h nachts für 4 Straßenabschnitte in der Stadt Cottbus
- 8.13 II-012/16 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung
- 8.14 II-013/16 Satzung über die Abschaffung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie Rückzahlung bereits erhobener Kanalanschlussbeiträge (Aufhebungs- und Rückzahlungssatzung Kanalanschlussbeiträge)
- 8.15 II-014/16 Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung) - einschließlich der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) mit der Entgeltliste
- 8.16 IV-079/16 Aufstellungsbeschluss Bepflanzungsplan Wohngebiet „Kiefernblick 2“/Änderung des Flächennutzungsplanes
- 9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 9.1 025/16 Cottbus - Zentrum der Lausitz
Antragsteller: Fraktion SPD
- 9.2 027/16 Prüfung und Berechnung verschiedener Modelle der City Taxe (Bettensteuer)
Antragsteller: Fraktion AUB/SUB
- 9.3 028/16 Videoübertragung und Sicherung wichtiger Ausschusssitzungen
Antragsteller: Fraktion AUB/SUB
- 9.4 029/16 Erhalt der Kreisfreiheit von Cottbus auch im Zuge der Kreisgebietsreform
Antragsteller: Fraktion CDU

10. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**11. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen****II. Nichtöffentlicher Teil****1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung****2. Berichte und Informationen**

2.1 Informationen des Oberbürgermeisters

3. Vorlagen der Verwaltung*Es liegen keine Vorlagen vor.***4. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung***Es liegen keine Anträge für den nichtöffentlichen Teil vor.***5. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung***Es liegen keine Anfragen für den nichtöffentlichen Teil vor.***6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen****7. Schließung der Sitzung**

Cottbus, 23.11.2016

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 23. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.10.2016 veröffentlicht.

Beschlüsse der 23. Tagung der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 26.10.2016

Öffentlicher Teil**Vorlagen-/
Antrags-Nr.****Sachverhalt****Beschluss-Nr.**

OB-011/16

Betrauungsakt
Tourismusverband Spreewald e.V.
(einstimmig beschlossen)

OB-011-23/16

I-021/16

Neufassung der
Hauptsatzung der
kreisfreien Stadt Cottbus
(2. Austauschfassung) (2. Beratung)
(mehrheitlich beschlossen)

I-021-23/16

I-024/16

Verwaltungsgebühren-
satzung der Stadt Cottbus
entsprechend Beschluss zum
HSK I-012/15-16/16 vom 27.01.2016
(mehrheitlich beschlossen)

I-024-23/16

I-026/16

Feststellung des geprüften
Jahresabschlusses 2015
des Eigenbetriebes
Jugendkulturzentrum Glad-House
und Ergebnisverwendung
(einstimmig beschlossen)

I-026-23/16

I-027/16

Entlastung der
Werkleitung des Eigenbetriebes
Jugendkulturzentrum
Glad-House für das Jahr 2015
(einstimmig beschlossen)

I-027-23/16

I-028/16

Feststellung des
geprüften Jahresabschlusses
2015 des Eigenbetriebes
Sportstättenbetrieb
der Stadt Cottbus und
Ergebnisverwendung
(einstimmig beschlossen)

I-028-23/16

017/16

Bildung eines
Elternbeirates für die
Kindertagesstätten
in der Stadt Cottbus
Antragsteller: Fraktion DIE LINKE.
(Wiederaufruf aus StVV September
nach Votum des JHA)
(mehrheitlich angenommen)

A-017-23/16

I-029/16

Entlastung der
Werkleitung des Eigenbetriebes
Sportstättenbetrieb der
Stadt Cottbus für das Jahr 2015
(einstimmig beschlossen)

I-029-23/16

I-031/16

Verlängerung der
Geltungsdauer des
Nahverkehrsplanes der Stadt
Cottbus 2012 bis 2016 für den
übrigen öffentlichen
Personennahverkehr bis zum
31.12.2017 sowie Verlängerung
des Prüfauftrages zur
Straßenbahnstilllegung
Bonnaskenplatz bis Schmellwitz
(Anger) und Ersatz durch
Stadtbusverkehr bis 2019
(einstimmig beschlossen)

I-031-23/16

020/16

Freier WLAN-Zugang
im öffentlichen Stadtgebiet
Antragsteller: Fraktionen CDU
und AUB/SUB
(2. Austausch Antrag vom 25.10.2016)
(2. Beratung)
(einstimmig angenommen)

A-020-23/16**Nichtöffentlicher Teil****Vorlagen-/
Antrags-Nr.****Sachverhalt****Beschluss-Nr.**

I-040/16

Verlegung des
Betriebssitzes des
Kommunalen
Rechenzentrums Cottbus
(mehrheitlich beschlossen)

I-040-23/16

Cottbus, 28.10.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung****Hauptsatzung der
kreisfreien Stadt
Cottbus/Chóšebuz**

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 26.10.2016 nachfolgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1 Name der Gemeinde und Gemeindegebiet
(§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Cottbus/Chóšebuz“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.
- (3) Die Stadt trägt zusätzlich zu ihrem Namen die Zusatzbezeichnung „Universitätsstadt/Uniuersitne město“.

**§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
(§ 10 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz führt ein Wappen und eine Stadtfarbe.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz führt folgendes Wappen:
In Silber eine bezinnte, gequaderte rote Burg mit geschlossenem Tor. Zwischen den mit beknaufte Spitzdächern versehenen Türmen ragen über der Mauer zwei kleine Häuschen hervor. Darüber schwebt ein silberner Dreieckschild mit einem aufgerichteten roten Krebs (Anlage 1).
- (3) Die Flagge der Stadt Cottbus/Chóšebuz ist dreistreifig Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 8 : 1 und mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen (Anlage 2).
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt hat oberhalb als Umschrift die Bezeichnung STADT und unterhalb den Namen der Stadt COTTBUS/CHÓŠEBUZ. Das Wappen befindet sich in der Mitte des inneren Kreises des Dienstsiegels. Das Dienstsiegel des Oberbürgermeisters beinhaltet zusätzlich in der Umschrift die Bezeichnung – DER OBERBÜRGERMEISTER – unterhalb des Wappens; der Gemeindegemeinde befindet sich oberhalb des Wappens (Anlage 3).

**§ 3 Förderung der sorbischen/wendischen Minderheit
(§§ 2 Abs. 2 und 19 BbgKVerf)**

- (1) Die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes. Die Ausübung dieses Rechts wird durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz im Rahmen des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wendengesetz - SWG) vom 7. Juli 1994 (GVBl. I/94, [Nr. 21], S. 294) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 07]) gefördert. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz tritt für die Sicherung der Gleichberechtigung der ethnischen Minderheit der Sorben/Wenden und für die Möglichkeit der wirksamen politischen Mitwirkung der sorbischen/wendischen Bürgerinnen und Bürger ein.
- (2) Für die Sicherstellung der Umsetzung der in Abs.1 gewährten Rechte benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten. Näheres regelt § 6 dieser Hauptsatzung.

**§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung;
Einsicht in Beschlussvorlagen
(§§ 13 und 36 Abs. 4 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Cottbus/Chóšebuz ihre betroffenen

Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragung
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz näher geregelt.
 - (3) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten im Sinne des § 14 Abs. 1 BbgKVerf gestellt werden.

- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters benennt die Stadtverordnetenversammlung eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Funktion wird für die Dauer von 5 Jahren übertragen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Oberbürgermeisters ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht zur Stellungnahme wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder die oder den Vorsitzende/n des jeweiligen Ausschusses wendet und ihren abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den jeweiligen Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und soll der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen/Beratungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung über ihre Tätigkeit.
- (5) Im Übrigen gelten die §§ 22 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 4. Juli 1994 (GVBl. I/94; [Nr. 19], S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 35], S.ber. GVBl. II/14 Nr. 1).

§ 6 Beauftragte (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Für die Sicherstellung der Umsetzung der Aufgaben zur sozialen Integration von Ausländerinnen und Ausländern, zur Förderung der sorbischen/wendischen Minderheit (siehe § 3), der Aufgaben zur sozialen Integration von Menschen mit Behinderung in Cottbus/Chóšebuz sowie zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters hauptamtliche Beauftragte (Integrationsbeauftragter/Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten/Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen und zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren) benannt. Eine Benennung kann sich auf mehrere Interessenvertretungen beziehen. Die jeweilige Funktion wird für die Dauer von 5 Jahren übertragen. Für die Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz eine ehrenamtlich tätige Beauftragte bzw. ein ehrenamtlich tätiger Beauftragter für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt.

- (2) § 5 Abs. 2 bis 4 gilt für die Beauftragten nach Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Beiräte (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren in Cottbus/Chóšebuz einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Cottbus/Chóšebuz“. Diesem Beirat gehören 15 Mitglieder an.
- (2) Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Cottbus/Chóšebuz haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Seniorinnen und Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz zu richten.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und der gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Menschen mit Behinderung einen weiteren Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz“. Diesem Beirat gehören 11 Mitglieder an.
- (4) Mitglieder des Behindertenbeirates können Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Cottbus/Chóšebuz haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mehr als die Hälfte der Sitze sollen durch Menschen mit Behinderung besetzt werden. Im Übrigen sind die Sitze mit Mitgliedern von Behindertenverbänden, Vereinen oder Selbsthilfegruppen oder Mitarbeitern der Behindertenhilfe zu besetzen. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen, Verbänden und Vereinen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderung gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz zu richten.
- (5) Den vorgenannten Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die von ihnen vertretenden Gruppen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz Stellung zu nehmen. Den Beiräten soll auch eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beiräte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.
- (6) Die Beiräte wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der jeweilige Vorsitzende vertritt den betreffenden Beirat gegenüber den Organen der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Der jeweilige Beirat wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden spätestens vier Tage vor dem Sitzungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu veröffentlichen ist. Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz kann die Einberufung eines Beirates verlangen.
- (7) Das Verfahren in den jeweiligen Beiräten wird in Geschäftsordnungen, die sich die Beiräte geben, geregelt.
- (8) Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz, eine bzw. ein von ihm beauftragte/r Beschäftigte/Beschäftigter der Verwaltung und Stadtverordnete haben in den Beiräten ein aktives Teilnahmerecht.

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 3****§ 8 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung/ Vorbehaltskatalog (§ 28 Abs. 2 Nr. 17, Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz entscheidet über Vermögensgeschäfte, sofern der Wert 300.000 Euro nicht unterschritten wird. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:
 1. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert solcher Rechtsgeschäfte 300.000 Euro übersteigt,
 2. die Aufnahme von Krediten (mit Ausnahme von Kassenkrediten) sowie Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sofern der Wert 300.000 Euro übersteigt,
 3. der Erlass von Einzelforderungen, sofern der Wert des Erlasses einen Betrag in Höhe von 200.000 Euro übersteigt.

§ 9 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz bzw. nach Annahme ihres Mandates schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers bzw. der Dienstherrin/des Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Cottbus/Chóšebuz.
- (2) Jede Änderung ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chóšebuz veröffentlicht.

§ 10 Fraktionsbildung

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jede/r Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 KVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung entsprechend § 17 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- Grundstücksgeschäfte und Vergaben
- Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- Vertragsangelegenheiten mit Dritten
- erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 12 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Cottbus/Chóšebuz bestehen folgende Ortsteile:
 1. Mitte/Srjež
 2. Sandow/Žandow
 3. Merzdorf/Žylowk
 4. Dissenchen/Dešank
 5. Branitz/Rogeńc
 6. Kahren/Kórjeń
 7. Kiekebusch/Kibuš
 8. Spremberger Vorstadt/Grodkojske pšedměsto
 9. Madlow/Móđlej
 10. Sachsendorf/Knorawa
 11. Groß Gaglow/Gogolow
 12. Gallinchen/Gołynk
 13. Stróbitz/Strobsice
 14. Schmellwitz/Chmjelow
 15. Saspow/Zaspy
 16. Skadow/Škódow
 17. Sielow/Žyłow
 18. Döbbrick/Depsk
 19. Willmersdorf/Rogozno

Zur Abgrenzung der jeweiligen Ortsteilgrenzen wird auf die als Anlage 4 beigelegte topographische Karte Bezug genommen.

- (2) Für die in Absatz 3 aufgeführten Ortsteile wird jeweils ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte eine Ortsvorsteherin bzw. einen Ortsvorsteher, die bzw. der zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter. Die Amtszeit der direkt gewählten Ortsvorsteherin bzw. des direkt gewählten Ortsvorstehers und die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- (3) Der Ortsbeirat in den Ortsteilen ist mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern zu wählen:
 - Ortsteile Merzdorf/Žylowk, Dissenchen/Dešank, Branitz/Rogeńc, Kahren/Kórjeń, Saspow/Zaspy, Skadow/Škódow, Willmersdorf/Rogozno je 3 Mitglieder,
 - Ortsteile Gallinchen/Gołynk, Groß Gaglow/Gogolow und Kiekebusch/Kibuš je 5 Mitglieder,
 - Ortsteil Döbbrick/Depsk 6 Mitglieder,
 - Ortsteil Sielow/Žyłow 7 Mitglieder,

- (4) Die übrigen Ortsteile bestehen ohne Ortsteilvertretung (§ 45 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf).

- (5) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,

4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

- (6) Die Ortsbeiräte entscheiden gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:
 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht. Die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus/Chóšebuz als Träger der Straßenbaulast und als Straßenbaubehörde werden hiervon nicht berührt.
 2. Pflege des Ortsbildes, Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen in dem Ortsteil.
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (7) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind öffentlich. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 Hauptausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung abweichend von § 17 Absatz 2 dieser Hauptsatzung in der regionalen Tageszeitung „Lausitzer Rundschau“, Ausgabe Cottbus öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit ist entsprechend § 11 Absatz 2 dieser Hauptsatzung auszuschließen.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht dem Oberbürgermeister obliegen (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf). Ein dem Oberbürgermeister obliegendes Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in der Regel dann vor, wenn die Angelegenheit weder von ihrer wirtschaftlichen noch von ihrer grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung ist und mit gewisser Häufigkeit vorkommt.

Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt insbesondere vor:

- bei Geschäften über Vermögensgegenstände, deren Wert 100.000 Euro unterschreitet,
- bei Vergaben nach VOL, VOB und VOF, die den Wert von 2 Mio. Euro unterschreiten,
- bei dem Erlass von Forderungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz, die den Wert von 100.000 Euro unterschreiten.

§ 14 Zahl der Beigeordneten (§ 59 Abs. 2 BbgKVerf)

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz hat 2 Beigeordnete.

§ 15 Geschlechtergerechte Sprache

Für alle Bezeichnungen wird, sofern eine neutrale Form nicht gewählt werden kann, sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet. Der Gleichstellung von Frauen und Männern ist in Satzungen, Vorlagen, Beschlüssen und Veröffentlichungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz sprachlich Rechnung zu tragen.

§ 16 Übergangsregelung

§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 S. 1 dieser Hauptsatzung gelten hinsichtlich der fünfjährigen Befristung erstmalig mit der Neubesetzung der Beauftragtenstellen.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Oberbürgermeister.

AMTLICHER TEIL

- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Regelungen bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz/Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschrift vorgesehene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. Die Veröffentlichung in Form der Ersatzbekanntmachung wird vom Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte 5 Kalendertage durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

Branitz/Rogeńc, Pücklerstraße 27/Pücklerowa droga 27
Dissenchen/Dešank, Dissenchener Hauptstraße 44/Dešankowska głowna droga 44

Döbbrick/Depsk, Döbbricker Dorfstraße 13/Depsańska wejsna droga 13

Gallinchen/Gołynk, Friedensplatz 6/Naměsto měra 6
Groß Gaglow/Gogolow, Chausseestraße 53 (Bürgerhaus)/Šosejowa droga 53 (dom za bergarje)

Kiekebusch/Kibuš, Hauptstraße 60/Głowna droga 60
Kahren/Kórjeń, Am Park 21/Psí parku 21

Merzdorf/Žyłowk, Merzdorfer Hauptstraße (Bushaltestelle Feuerwehr)/Žyłowkojska głowna droga (busowe zastanišćo wognjowa wobora)

Saspow/Zaspy, Fröbelstraße 13/Fröbelowa droga 13
Sielow/Žyłow, Sielower Chaussee 86/Žylojska šoseja 86

Skadow/Škódow, Bushaltestelle Skadower Hauptstraße/Skadower Schulstraße/busowe zastanišćo Škódojska głowna droga/Škódojska šulska droga

Willmersdorf/Rogozno, Friedhofsweg 3/Na kjarcho 3

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus/Chóšebuz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 18 Inkrafttreten

Die Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 25.03.2009 beschlossene Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz in Gestalt der am 29.01.2014 beschlossenen 2. Änderung außer Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 28.10.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Anlagen

Anlage 1 der Hauptsatzung: Wappen

Anlage 2 der Hauptsatzung: Flagge

Anlage 3 der Hauptsatzung: Siegel

Anlage 4 der Hauptsatzung: Topographische Karte

Anlage 1**Zu § 2 (2): Wappen**

Das Wappen der Stadt Cottbus/Chóšebuz zeigt in Silber eine bezinnte, gequaderte rote Burg mit geschlossenem Tor. Zwischen den mit beknaufte Spitzdächern versehenen Türmen ragen über der Mauer zwei kleine Häuschen hervor. Darüber schwebt ein silberner Dreieckschild mit einem aufgerichteten roten Krebs.

Anlage 2**Zu § 2 (3): Flagge**

Hiss- und Hängefahne



Tragefahne

Die Flagge der Stadt Cottbus/Chóšebuz ist dreistreifig Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 8 : 1 und mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.

Anlage 4**§ 12 Abs. 1**

Datengrundlage: digitale topographische Karten 1:50000
Stand der Aktualität: 2002
Nutzung mit Genehmigung der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Nummer GB-D 23/04
Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers.

Anlage 3**Zu § 2 (4): Dienstsiegel**

mit laufender Nummerierung (bei 1 beginnend) für alle Siegeföhrer (GröÙe 20 mm und 35 mm)

für den Oberbürgermeister (je 1 Siegel 20 mm und 35 mm)



Das Dienstsiegel für den Oberbürgermeister beinhaltet in der Umschrift die Bezeichnung - DER OBERBÜRGERMEISTER - unterhalb des Wappens; der Gemeindegname befindet sich oberhalb des Wappens.

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 25.11.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 26.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 25.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Für die Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen Behälter von dem nach § 3 Abs. 3 beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Die Behälter sind beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung zu beantragen. Die An-/Ab- und Ummeldung der Behälter ist nur zum ersten Tag eines Monats möglich. Die An-/Ab- und Ummeldung ist mindestens zwei Wochen vor Bedarf beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung anzumelden.

Für die Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit	240 l Fassungsvermögen, max. Füllgewicht 96 kg
Abfallbehälter mit	1.100 l Fassungsvermögen, max. Füllgewicht 440 kg

§ 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit	60 l Fassungsvermögen, max. Füllgewicht 40 kg
Abfallbehälter mit	80 l Fassungsvermögen, max. Füllgewicht 40 kg
Abfallbehälter mit	110/120 l Fassungsvermögen, max. Füllgewicht 48 kg
Abfallbehälter mit	240 l Fassungsvermögen, max. Füllgewicht 96 kg
Abfallbehälter mit	770 l Fassungsvermögen, max. Füllgewicht 308 kg
Abfallbehälter mit	1.100 l Fassungsvermögen, max. Füllgewicht 440 kg
Abfallsäcke	80 l Fassungsvermögen, max. Füllgewicht 15 kg, mit dem Aufdruck des Entsorgungsunternehmens - ALBA

Die Stadt kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

§ 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Anschlusspflichtige hat von der Stadt ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 21 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch die Stadt unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

Die An-/Ab- und Ummeldung der Behälter ist nur zum ersten Tag eines Monats möglich. Die An-/Ab- und Ummeldung ist mindestens zwei Wochen vor Bedarf beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung anzumelden.

§ 32 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch die Stadt ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;

2. entgegen § 5 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;

3. entgegen § 5 Abs. 6 Abfälle nicht einer von der Stadt bestimmten Abfallentsorgungsanlage überlässt;

4. entgegen § 7 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;

5. entgegen § 7 Abs. 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;

6. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 Altpapier und Pappe nicht den zugelassenen Rücknahmesystemen überlässt;

7. entgegen § 11 Abs. 3 Restabfälle und sonstige Abfälle in den für Altpapier und Pappe zugelassenen Abfallbehältern überlässt;

8. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 die schadstoffhaltigen Abfälle nicht an den Annahmestellen überlässt;

9. entgegen § 14 Abs. 2 Bauabfälle/mineralische Abfälle nicht getrennt überlässt;

10. entgegen § 15 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;

11. entgegen § 15 Abs. 3, 4 und 6 den Sperrmüll ohne rechtzeitige Anmeldung und nicht im Rahmen der Sperrmüllsammmlung bereitstellt, außerhalb des vorgesehenen Abfuhrtermins in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder ihn an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird und entgegen § 15 Abs. 6 die Abfälle nicht unverzüglich entfernt und einer geordneten Entsorgung zuführt;

12. entgegen § 16 Abs. 1 und 3 für Schrott nicht die angebotenen Sammelsysteme nutzt;

13. entgegen § 17 die Batterien nicht an den Annahmestellen überlässt;

14. entgegen § 18 Abs. 1, 3, 4 und 5 für Elektro- und Elektronikgeräteschrott nicht die angebotenen Sammelsysteme nutzt oder diese nicht zu den Annahmestellen bringt;

15. entgegen § 19 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;

16. entgegen § 19 Abs. 2 Stoffe in den Restabfallbehältern bereitstellt;

17. entgegen § 20 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;

18. entgegen § 22 Abs. 3 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;

19. entgegen § 24 Abs. 1 die Beschädigung oder den Verlust von Abfallbehältern nicht unverzüglich der Stadt anzeigt;

20. entgegen § 22 Abs. 1 die Abfallbehälter nicht geschlossen neben dem Fahrbahnrand bereitstellt und entgegen § 24 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere so, dass sich der Deckel nicht schließen lässt und eine Entleerung nicht mühe- und gefahrlos möglich ist oder Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Asche einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;

21. entgegen § 24 Abs. 4 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die den Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;

22. entgegen § 28 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;

23. entgegen § 29 Abs. 1 bis 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Cottbus, 28.10.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009, der 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 24.11.2010, der 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 30.11.2011, der 3. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 28.11.2012, der 4. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 27.11.2013, der 5. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 26.11.2014 und der 6. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 25.11.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 26.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 25.11.2015 wird wie folgt geändert:

AMTLICHER TEIL

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

1. Mülltonne 60 l wöchentliche Abfuhr 14-tägliche Abfuhr	144,56 € 72,28 €
2. Mülltonne 80 l wöchentliche Abfuhr 14-tägliche Abfuhr	192,92 € 96,46 €
3. Mülltonne 110/120 l wöchentliche Abfuhr 14-tägliche Abfuhr	289,12 € 144,56 €
4. Mülltonne 240 l wöchentliche Abfuhr 14-tägliche Abfuhr	578,24 € 289,12 €
5. Müllgroßbehälter 770 l wöchentliche Abfuhr Abfuhr zweimal pro Woche	1.855,36 € 3.710,72 €
6. Müllgroßbehälter 1100 l wöchentliche Abfuhr Abfuhr zweimal pro Woche	2.650,44 € 5.300,88 €

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear. Im Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 3,71 €/Stück.

2. § 2 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

Wird bei der Verwiegung des angelieferten Abfalls ein Gewicht unterhalb des für die Straßenfahrzeugwaage Kleinanlieferungen zugelassenen Wäge-/Eichbereiches von 40 kg festgestellt, so wird die im Anhang I zur Abfallgebührensatzung aufgeführte Pauschalgebühr für Anlieferungen bis 40 kg/Anlieferung erhoben.

3. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen gemäß § 22 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen zur Entleerung zusätzlich transportiert, wird eine Servicegebühr je Abholung, abhängig von der Behältergröße und der Entfernung zwischen Behälterstandplatz und Fahrbahnrand wie folgt erhoben:

a) Teilservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, Abstellen nach Entleerung am Fahrbahnrand	
Behälter 60 l bis 240 l bis 25 m > 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	1,79 € 0,71 €
Behälter 770 l und 1.100 l über 15 m bis 25 m > 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	2,69 € 1,13 €
b) Vollservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, nach Entleerung Transport zurück zum Standplatz	
Behälter 60 l bis 240 l einfache Strecke bis 25 m > 25 m, je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich	3,57 € 1,43 €
Behälter 770 l und 1.100 l über 15 m bis 25 m einfache Strecke > 25 m je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich	5,38 € 2,24 €

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 und nach § 2 Abs. 7 wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Gebühr über 40 kg/Anlieferung wird das auf dem Wiegeschein ausgewiesene tatsächliche Ladegewicht zugrunde gelegt.

5. Die Anhänge I und II zur Abfallgebührensatzung werden neu gefasst.

§ 2 Inkrafttreten

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Cottbus, 28.10.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anhang I zur 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallent- sorgung (Abfallgebühren- satzung) der Stadt Cottbus vom 26.10.2016

Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus bis 40 kg/Anlieferung:
Pauschalgebühr 4 €/Anlieferung

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus über 40 kg

AVV-Nr.	Bezeichnung	Gebühr/t
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	123,22 €
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	123,22 €
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	123,22 €
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	123,22 €
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	123,22 €
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	123,22 €
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	123,22 €
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	123,22 €
030399	Abfälle a. n. g.	123,22 €
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	123,22 €
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	123,22 €
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	123,22 €
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	123,22 €
070699	Abfälle a. n. g.	123,22 €
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	123,22 €
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	123,22 €
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	123,22 €
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	123,22 €
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	123,22 €
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	123,22 €
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	123,22 €
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	123,22 €
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	123,22 €
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	123,22 €
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	123,22 €
150102	Verpackungen aus Kunststoff	123,22 €
150103	Verpackungen aus Holz	123,22 €
150106	gemischte Verpackungen	123,22 €
150107	Verpackungen aus Glas	123,22 €
150109	Verpackungen aus Textilien	123,22 €
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	123,22 €
160119	Kunststoffe	123,22 €
160120	Glas (Fahrzeuge)	123,22 €
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	123,22 €
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	123,22 €
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	123,22 €
170202	Glas (Bau- und Abbruch)	123,22 €
170203	Kunststoff	123,22 €
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	123,22 €
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	123,22 €
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	123,22 €
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	123,22 €
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	123,22 €
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	123,22 €
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	123,22 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	123,22 €
190801	Sieb- und Rechenrückstände	123,22 €
190802	Sandfangrückstände	123,22 €
190904	gebrauchte Aktivkohle	123,22 €
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	123,22 €
191201	Papier und Pappe	123,22 €
191204	Kunststoff und Gummi	123,22 €
191205	Glas (Abfallbehandlung)	123,22 €
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	123,22 €
191208	Textilien	123,22 €
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	123,22 €
191302	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	123,22 €
200101	Papier und Pappe	123,22 €
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	123,22 €
200111	Textilien	123,22 €
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	123,22 €
200139	Kunststoffe	123,22 €
200301	gemischte Siedlungsabfälle	123,22 €
200302	Marktabfälle	123,22 €
200303	Straßenkehricht	123,22 €
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	123,22 €
200307	Sperrmüll	110,82 €
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	123,22 €
	Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Entsorgungsanlage „Rostofftiger“	
	AVV-Nr. Bezeichnung	Gebühr/t
200307	Sperrmüll	110,82 €

AMTLICHER TEIL

Anhang II zur 7. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 26.10.2016

Gebührensätze für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg							
			05 06 01	*	Säureteere	1,55 €	07 02 04	*	andere organische Lösemittel,
			05 06 03	*	andere Teere	1,55 €			Waschflüssigkeiten und
			05 07 01	*	quecksilberhaltige Abfälle	5,66 €			Mutterlaugen
			06 01 01	*	Schwefelsäure und		07 02 07	*	halogenierte Reaktions- und
					schweflige Säure	0,83 €			Destillationsrückstände
			06 01 02	*	Salzsäure	0,83 €	07 02 08	*	andere Reaktions- und
			06 01 03	*	Flusssäure	1,99 €			Destillationsrückstände
			06 01 04	*	Phosphorsäure und		07 02 09	*	halogenierte Filterkuchen,
					phosphorige Säure	0,96 €			gebrauchte Aufsaugmaterialien
			06 01 05	*	Salpetersäure und		07 02 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte
					salpetrige Säure	2,33 €			Aufsaugmaterialien
			06 01 06	*	andere Säuren	2,33 €	07 02 11	*	Schlämme aus der betriebs-
			06 02 01	*	Calciumhydroxid	0,35 €			eigenen Abwasserbehandlung,
			06 02 03	*	Ammoniumhydroxid	1,33 €	07 02 14	*	die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 04	* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	1,95 €	06 02 04	*	Natrium- und Kaliumhydroxid	0,35 €			Abfälle von Zusatzstoffen, die
			06 02 05	*	andere Basen	0,96 €			gefährliche Stoffe enthalten
01 03 05	* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	1,95 €	06 03 11	*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	3,13 €	07 02 16	*	gefährliche Silicone enthaltende
			06 03 13	*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	3,13 €			Abfälle
01 03 07	* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	1,95 €	06 03 15	*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	3,13 €	07 03 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten
			06 04 03	*	arsenhaltige Abfälle	3,06 €			und Mutterlaugen
			06 04 04	*	quecksilberhaltige Abfälle	4,43 €	07 03 03	*	halogenorganische Lösemittel,
01 03 10	* Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	2,57 €	06 04 05	*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	0,89 €			Waschflüssigkeiten und
			06 05 02	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,42 €	07 03 04	*	Mutterlaugen
01 04 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	1,95 €	06 06 02	*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	3,13 €	07 03 07	*	andere organische Lösemittel,
			06 07 01	*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	0,12 €			Waschflüssigkeiten und
01 05 05	* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	1,95 €	06 07 02	*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	0,76 €	07 03 08	*	Mutterlaugen
			06 07 03	*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	5,66 €			halogenierte Reaktions- und
01 05 06	* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,95 €	06 07 04	*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	2,33 €	07 03 09	*	Destillationsrückstände
			06 08 02	*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthaltenden	2,46 €			andere Reaktions- und
02 01 08	* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	4,19 €	06 09 03	*	Reaktionsabfälle auf Calcumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,46 €	07 03 10	*	Destillationsrückstände
			06 10 02	*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,46 €			halogenierte Filterkuchen,
03 01 04	* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	4,19 €	06 13 01	*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	4,19 €	07 03 11	*	gebrauchte Aufsaugmaterialien
			06 13 02	*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	0,76 €			andere Filterkuchen, gebrauchte
03 02 01	* halogenfreie organische Holzschutzmittel	4,19 €	06 13 04	*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	0,12 €	07 04 01	*	Aufsaugmaterialien
03 02 02	* chlororganische Holzschutzmittel	4,19 €	06 13 05	*	Ofen- und Kaminruß	0,76 €			Schlämme aus der betriebs-
03 02 03	* metallorganische Holzschutzmittel	4,19 €	07 01 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,46 €			eigenen Abwasserbehandlung,
03 02 04	* anorganische Holzschutzmittel	4,19 €	07 01 03	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,46 €	07 04 02	*	die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 05	* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	4,19 €	07 01 04	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,46 €			Abfälle, die gefährliche Stoffe
04 01 03	* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	3,13 €	07 01 07	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,44 €	07 04 03	*	enthalten
04 02 14	* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	3,13 €	07 01 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,89 €			halogenierte Filterkuchen,
04 02 16	* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €	07 01 09	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,76 €	07 04 04	*	gebrauchte Aufsaugmaterialien
04 02 19	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,42 €	07 01 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,76 €			andere Filterkuchen, gebrauchte
05 01 02	* Entsalzungsschlämme	0,42 €	07 01 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,76 €	07 04 05	*	Aufsaugmaterialien
05 01 03	* Bodenschlämme aus Tanks	0,42 €	07 02 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,44 €			Schlämme aus der betriebs-
05 01 04	* saure Alkylschlämme	0,42 €	07 02 03	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,44 €	07 05 01	*	eigenen Abwasserbehandlung,
05 01 05	* verschüttetes Öl	0,42 €							die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 06	* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	0,42 €					07 05 02	*	Abfälle, die gefährliche Stoffe
05 01 07	* Säureteere	1,55 €							enthalten
05 01 08	* andere Teere	1,55 €					07 05 03	*	festen Abfälle, die gefährliche
05 01 09	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,42 €							Stoffe enthalten
05 01 11	* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	0,42 €					07 05 04	*	Abfälle, die gefährliche Stoffe
05 01 12	* säurehaltige Öle	0,42 €							enthalten
05 01 15	* gebrauchte Filtertone	0,76 €					07 05 05	*	Abfälle, die gefährliche Stoffe
									enthalten
							07 06 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten
									und Mutterlaugen

AMTLICHER TEIL

07 06 03	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,44 €	08 04 17	*	Harzöle	1,31 €	10 04 02	*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	0,89 €
07 06 04	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,44 €	08 05 01	*	Isocyanatabfälle	2,61 €	10 04 03	*	Calciumarsenat	3,13 €
07 06 07	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,44 €	09 01 01	*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,64 €	10 04 04	*	Filterstaub	2,40 €
07 06 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,20 €	09 01 02	*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	0,86 €	10 04 05	*	andere Teilchen und Staub	1,67 €
07 06 09	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,76 €	09 01 03	*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	0,86 €	10 04 06	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,00 €
07 06 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,76 €	09 01 04	*	Fixierbäder	0,64 €	10 04 07	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,89 €
07 06 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,76 €	09 01 05	*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	0,86 €	10 04 09	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,89 €
07 07 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,46 €	09 01 06	*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung	0,86 €	10 05 03	*	Filterstaub	0,89 €
07 07 03	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,46 €	09 01 11	*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	0,86 €	10 05 05	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,89 €
07 07 04	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,46 €	09 01 13	*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung	0,86 €	10 05 06	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,89 €
07 07 07	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,44 €	10 01 04	*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölföuerung	0,89 €	10 05 08	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,89 €
07 07 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,89 €	10 01 09	*	Schwefelsäure	0,83 €	10 05 10	*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,89 €
07 07 09	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,76 €	10 01 13	*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	0,89 €	10 06 03	*	Filterstaub	0,89 €
07 07 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,76 €	10 01 14	*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €	10 06 06	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,89 €
07 07 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,76 €	10 01 16	*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €	10 06 07	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,89 €
08 01 11	*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,62 €	10 01 18	*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €	10 06 09	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,89 €
08 01 13	*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,02 €	10 01 20	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €	10 07 07	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,89 €
08 01 15	*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,02 €	10 01 22	*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €	10 08 08	*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	0,89 €
08 01 17	*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,02 €	10 02 07	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €	10 08 10	*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,89 €
08 01 19	*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,02 €	10 02 11	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,89 €	10 08 12	*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,89 €
08 01 21	*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,02 €	10 02 13	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €	10 08 15	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,89 €
08 03 12	*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,02 €	10 03 04	*	Schlacken aus der Erstschmelze	0,65 €	10 08 17	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €
08 03 14	*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1,02 €	10 03 08	*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	0,83 €	10 08 19	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,89 €
08 03 16	*	Abfälle von Ätzlösungen	1,02 €	10 03 09	*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	0,89 €	10 09 05	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,89 €
08 03 17	*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,02 €	10 03 15	*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	0,89 €	10 09 07	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,89 €
08 03 19	*	Dispersionsöl	1,02 €	10 03 17	*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,89 €	10 09 09	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,89 €
08 04 09	*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,31 €	10 03 19	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,89 €	10 09 11	*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €
08 04 11	*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,31 €	10 03 21	*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €	10 09 13	*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €
08 04 13	*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,31 €	10 03 23	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €	10 09 15	*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €
08 04 15	*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,31 €	10 03 25	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €	10 10 05	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,89 €
				10 03 27	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,89 €	10 10 07	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,89 €
				10 03 29	*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	0,89 €	10 10 09	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,89 €
				10 04 01	*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	0,65 €	10 10 11	*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €

Fortsetzung auf Seite 10

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 9		12 01 19	*	biologisch leicht abbaubare	14 06 05	*	Schlämme oder feste Abfälle,	
				Bearbeitungsöle	0,44 €		die andere Lösemittel enthalten	1,62 €
10 11 11	* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	0,89 €	12 01 20	* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,83 €	15 01 10	* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,64 €
10 11 13	* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €	12 03 01	* wässrige Waschflüssigkeiten	0,83 €	15 01 11	* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	0,94 €
10 11 15	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €	12 03 02	* Abfälle aus der Dampfentfettung	1,09 €	15 02 02	* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,01 €
10 11 17	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €	13 01 01	* Hydrauliköle, die PCB enthalten	0,83 €	16 01 04	* Altfahrzeuge	0,94 €
10 11 19	* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €	13 01 04	* chlorierte Emulsionen	0,83 €	16 01 07	* Ölfilter	1,11 €
10 12 09	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €	13 01 05	* nichtchlorierte Emulsionen	0,44 €	16 01 08	* quecksilberhaltige Bauteile	5,66 €
10 12 11	* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	0,89 €	13 01 09	* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,83 €	16 01 09	* Bauteile, die PCB enthalten	3,59 €
10 13 09	* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	0,11 €	13 01 10	* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,44 €	16 01 10	* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	1
10 13 12	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €	13 01 11	* synthetische Hydrauliköle	0,44 €	16 01 11	* asbesthaltige Bremsbeläge	0,65 €
10 14 01	* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	5,60 €	13 01 12	* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	0,44 €	16 01 13	* Bremsflüssigkeiten	1,11 €
11 01 05	* saure Beizlösungen	1,99 €	13 01 13	* andere Hydrauliköle	0,44 €	16 01 14	* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €
11 01 06	* Säuren a. n. g.	1,99 €	13 02 04	* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,83 €	16 01 21	* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	0,71 €
11 01 07	* alkalische Beizlösungen	1,99 €	13 02 05	* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,44 €	16 02 09	* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	3,59 €
11 01 08	* Phosphatierschlämme	1,99 €	13 02 06	* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,44 €	16 02 10	* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	3,59 €
11 01 09	* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,99 €	13 02 07	* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,44 €	16 02 11	* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	3,06 €
11 01 11	* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	1,99 €	13 02 08	* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,24 €	16 02 12	* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	0,71 €
11 01 13	* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,99 €	13 03 01	* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	0,83 €	16 02 13	* gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	0,71 €
11 01 15	* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,99 €	13 03 06	* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	0,83 €	16 02 15	* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	3,13 €
11 01 16	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1,99 €	13 03 07	* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	0,44 €	16 03 03	* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,13 €
11 01 98	* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,99 €	13 03 08	* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,44 €	16 03 05	* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,13 €
11 02 02	* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	0,89 €	13 03 09	* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,44 €	16 03 07	* gefährliche Stoffe enthalten	3,13 €
11 02 05	* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €	13 03 10	* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,44 €	16 04 01	* metallisches Quecksilber	4,90 €
11 02 07	* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €	13 04 01	* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	0,44 €	16 04 02	* Munitionsabfälle	1
11 03 01	* cyanidhaltige Abfälle	2,40 €	13 04 02	* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	0,44 €	16 04 03	* Feuerwerkskörperabfälle	1
11 03 02	* andere Abfälle	2,40 €	13 04 03	* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	0,44 €	16 04 04	* andere Explosivabfälle	1
11 05 03	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,99 €	13 04 01	* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,44 €	16 05 04	* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,88 €
11 05 04	* gebrauchte Flussmittel	1,99 €	13 05 01	* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	0,44 €	16 05 06	* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	4,69 €
12 01 06	* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,83 €	13 05 02	* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	0,44 €	16 05 07	* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,69 €
12 01 07	* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,44 €	13 07 01	* Heizöl und Diesel	0,44 €	16 05 08	* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,58 €
12 01 08	* halogenhaltige Bearbeitungs-emulsionen und -lösungen	0,83 €	13 07 02	* Benzin	0,44 €	16 06 01	* Bleibatterien	0,17 €
12 01 09	* halogenfreie Bearbeitungs-emulsionen und -lösungen	0,44 €	13 07 03	* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	0,64 €	16 06 02	* Ni-Cd-Batterien	2,58 €
12 01 10	* synthetische Bearbeitungsöle	0,44 €	13 08 01	* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	0,44 €	16 06 03	* Quecksilber enthaltende Batterien	5,66 €
12 01 12	* gebrauchte Wachse und Fette	0,62 €	13 08 02	* andere Emulsionen	0,44 €	16 06 06	* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	0,96 €
12 01 14	* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €	13 08 99	* Abfälle a. n. g.	3,20 €	16 07 08	* ölhaltige Abfälle	0,94 €
12 01 16	* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,83 €	14 06 01	* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	3,06 €			
12 01 18	* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	0,83 €	14 06 02	* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50 €			
			14 06 03	* andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,31 €			
			14 06 04	* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,62 €			

AMTLICHER TEIL

16 07 09	*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	3,06 €	17 09 03	*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,65 €	19 08 10	*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	0,44 €
16 08 02	*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	1,62 €	18 01 03	*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1	19 08 11	*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
16 08 05	*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	1,62 €	18 01 06	*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,13 €	19 08 13	*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
16 08 06	*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	1,62 €	18 01 08	*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1	19 10 03	*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	1,67 €
16 08 07	*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,62 €	18 01 10	*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	5,66 €	19 10 05	*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80 €
16 09 01	*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	1,62 €	18 02 02	*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1	19 11 01	*	gebrauchte Filtertone	0,76 €
16 09 02	*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	1,62 €	18 02 05	*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,13 €	19 11 02	*	Säureteere	1,55 €
16 09 03	*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	1,62 €	18 02 07	*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1	19 11 03	*	wässrige flüssige Abfälle	0,89 €
16 09 04	*	oxidierende Stoffe a. n. g.	3,13 €	19 01 05	*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1,00 €	19 11 04	*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	1,67 €
16 10 01	*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,13 €	19 01 06	*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	1,33 €	19 11 05	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
16 10 03	*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	3,13 €	19 01 07	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,00 €	19 11 07	*	Abfälle aus der Abgasreinigung	1,00 €
16 11 01	*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,44 €	19 01 10	*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	1,00 €	19 12 06	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06 €
16 11 03	*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,44 €	19 01 11	*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	1,00 €	19 12 11	*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,67 €
16 11 05	*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,44 €	19 01 13	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,00 €	19 13 01	*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,65 €
17 01 06	*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	0,65 €	19 01 15	*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,00 €	19 13 03	*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
17 02 04	*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,35 €	19 01 17	*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,00 €	19 13 05	*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
17 03 01	*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	0,82 €	19 02 04	*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	1,75 €	19 13 07	*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
17 03 03	*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	0,82 €	19 02 05	*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,75 €	20 01 13	*	Lösemittel	1,62 €
17 04 09	*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,11 €	19 02 07	*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	0,44 €	20 01 14	*	Säuren	2,58 €
17 04 10	*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,11 €	19 02 08	*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,00 €	20 01 15	*	Laugen	2,58 €
17 05 03	*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	0,65 €	19 02 09	*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,00 €	20 01 17	*	Fotochemikalien	2,58 €
17 05 05	*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	0,65 €	19 02 11	*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,00 €	20 01 19	*	Pestizide	2,58 €
17 05 07	*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	0,65 €	19 03 04	*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	1,00 €	20 01 21	*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	5,93 €
17 06 01	*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	0,12 €	19 03 06	*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	1,00 €	20 01 23	*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	5,93 €
17 06 03	*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	0,65 €	19 03 08	*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	4,90 €	20 01 26	*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,52 €
17 06 05	*	asbesthaltige Baustoffe	0,12 €	19 03 08	*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,67 €	20 01 27	*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €
17 08 01	*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,65 €	19 04 02	*	nicht verglaste Festphase	1,67 €	20 01 29	*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	4,33 €
17 09 01	*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	3,06 €	19 04 03	*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	14,68 €	20 01 31	*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
17 09 02	*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	3,59 €	19 07 02	*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	14,68 €	20 01 33	*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	5,83 €
				19 08 06	*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1,33 €	20 01 35	*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	5,93 €
				19 08 07	*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	1,33 €	20 01 37	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06 €
				19 08 08	*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	1,33 €			1 keine Annahme an der stationären Annahmestelle möglich	

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung****Satzung der Stadt Cottbus
über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)****Präambel**

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr.15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 27) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 26.10.2016 folgende Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Cottbus ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Cottbus einschließlich der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet. Die Stadt Cottbus betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 bis 4 ganz oder teilweise den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst der Fahrbahnen und Gehwege. Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Stadt Cottbus und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung.
- (3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben dem dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellenbuchten, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen und Radwege.
- (4) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - durch Hochbordanlage oder Grünstreifen abgegrenzte Straßenflächen, die für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten sind
 - alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs (ÖPNV)
 - Gehbahnen von 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges
 - Gehbahnen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerzonen (Zeichen 424 StVO)
- (5) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

- (6) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.
- (7) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (8) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Kataster erfasste Grundstück mit der Maßgabe bestimmend, dass sämtliche Eigentümer für das gesamte Grundstück verantwortlich sind. Sie können durch privatrechtliche Regelung, welche der Stadt Cottbus anzuzeigen ist, diese Verantwortung auf einzelne Eigentümer übertragen.
- (9) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigerverzeichnis (§ 5 dieser Satzung) aufgeführten öffentlichen Straßen und Wege wird in dem darin festgelegten Umfang ganz oder teilweise den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Straßenreinigerverzeichnisses gelten sie als in die Reinigungsklasse 00 eingestuft.
- (2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorder- und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Die Grundstückseigentümer müssen den an das jeweilige Grundstück angrenzenden Straßenabschnitt bzw. den angrenzenden Abschnitt der öffentlichen Zuwegung reinigen. Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit Inkrafttreten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (3) Die Reinigung der öffentlichen Stichstraßen und -wege wird entsprechend der Festlegungen in § 2 Abs. 1 (Straßenreinigungspflicht nach dem Straßenreinigerverzeichnis) den Eigentümern der an sie grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind an einer öffentlichen Stichstraße Längs- und Querseiteneigentümer bezogen auf dieselbe Straßenfläche reinigungspflichtig, regeln sie untereinander Umfang und Art der Reinigung und teilen das der Stadt mit.
- (4) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (5) Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne das ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.

§ 3 Umfang und Art der Reinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigerver-

zeichnisses, zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu reinigen.

- (2) Ist die Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung übertragen, so ist die Reinigung von dem Reinigungspflichtigen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.
- (3) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (4) Selbständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (5) Eine belästigende Staubbewicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub und sonstige Abfälle sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden. In Bereichen von Gehwegen mit Klein-, Mosaikpflaster hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.
- (6) Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Umfang und Art des Winterdienstes

- (1) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
 - c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

- (2) Auf den Straßen, die nicht über einen Gehweg verfügen, ist ein 1,50 m breiter Streifen für Fußgänger von Schnee freizuhalten und zu bestreuen.
- (3) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Anlieger übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu betreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

- (4) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glät-

AMTLICHER TEIL

te zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen stark anhaltendem Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Streumaßnahmen sind innerhalb des zuvor genannten Zeitraums zu wiederholen, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.
- (6) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang und Art der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.
- (7) Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.

§ 5 Straßenreinigungsverzeichnis

- (1) Das Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Cottbus ist als Anlage zur Straßenreinigungssatzung Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere
- Straßenbezeichnung
 - Straßenart
 - Reinigungsklassen

Im Sinne dieser Satzung gelten als

2.1. Hauptverkehrsstraßen (a)

Straßen, die überwiegend sowohl dem durchgehenden innerörtlichen als auch dem überörtlichen Verkehr dienen.

2.2. Sammelstraßen (b)

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen), die der Erschließung von Grundstücken und zugleich dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 2.1. sind.

2.3. Anliegerstraßen (c)

Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr oder die durch private Zuwegung den mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen, auch wenn sie als Mischfläche ausgebaut werden.

2.4. Fußgängerzone/Beginn, Ende eines Fußgängerbereiches (d)

Straßen und Plätze, in denen die Frontseiten der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlichen gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss überwiegen und in ihrer gesamten Breite für den Kraftfahrzeugverkehr (Ausnahme: Ver- und Entsorgungsverkehr) gesperrt sind.

2.5. Geh- und Radwege (e)

Straßenteile, die dem Fußgänger/Radverkehr dienen sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 sind (selbstständige Geh/Radwege).

- (3) Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei einer Umbenennung von Straßen unberührt.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt Cottbus erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Grundlage für die Gebührenerhebung ist die zu dieser Sat-

zung erlassene Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt;
 - entgegen § 3 Abs. 1 die Fahrbahnen und Gehwege nicht reinigt bzw. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich reinigt;
 - entgegen § 3 Abs. 2 die Reinigung nicht mindestens einmal wöchentlich durchführt;
 - entgegen § 3 Abs. 5 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, Kehrriech und sonstige Abfälle nicht unverzüglich entsorgt oder in Straßenrinnen, -abläufen, Gräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen zuführt, bei Gehwegbereichen mit Mosaikpflaster Fugenbereiche der Pflasterbefestigungen beschädigt;
 - entgegen § 3 Abs. 6 Laub auf Gehweg oder Fahrbahn ablagert;
 - entgegen § 4 Abs. 1 Gehwege nicht in einer Breite von bis zu 1,50 m von Schnee freihält, bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen missachtet, Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert;
 - entgegen § 4 Abs. 3, bei Schnee- und Eisglätte Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen der Fahrbahnen nicht bestreut, sowie abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt;
 - entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 die Schnee- und Glätteisbeseitigung werktags nicht von 7:00 bis 20:00 Uhr oder sonn- und feiertags nicht von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte durchführt;
 - entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt;
 - entgegen § 4 Abs. 5 nicht den Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt;
 - entgegen § 4 Abs. 7 die Durchführung des städtischen Winterdienstes behindert.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Anlage: Straßenreinigungsverzeichnis

Cottbus, 28.10.2016

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Cottbus**Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Cottbus**

Straßenart	Abkürzungen
a = Hauptverkehrsstraße	ns = nordseitig
b = Sammelstraße	os = ostseitig
c = Anliegerstraße	ss = südseitig
d = Fußgängerzone	ws = westseitig
e = Geh/Radwege	Rk = Reinigungsklasse
	Fb = Fahrbahn
	s. o. = siehe oben

Die Reinigung ist hinsichtlich Fahrbahn und Gehwege auf die in § 2 der Satzung genannten Reinigungspflichtigen übertragen. = Rk 00

Die ganz oder teilweise dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Straßen, Wege und Plätze werden nach Reinigungsklassen aufgeführt. Die Stadt betreibt bei Hauptverkehrs-, Sammel- und Anliegerstraßen die Reinigung

... der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb. Die Reinigung und der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung. = Rk 12

... der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb. Der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung. = Rk 14

... der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege = Rk 15

... der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege. Die Reinigung der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung. = Rk 17

... der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 22

... der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 23

... der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 29

... der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 30

... der Fußgängerzone 3x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 31

Die Stadt betreibt den Winterdienst

... der Fb. Der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege sowie die Reinigung der Fb und der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung. = Rk 60

... der Geh/Radwege. Die Reinigung der Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung. = Rk 70

Straßenbezeichnung	Str.-art	Rk
Ackerstraße (Gallinchen)		
- Gewerbegebiet	c	60
- übrige von s. o.	c	00
Ackerstraße (Sprembg. Vorstadt)	c	60
Adolph-Kolping-Straße	b	12
Ahornring	c	00
- übrige von s. o.	e	00
Ahornweg	c	00
Albert-Förster-Straße	c	00
Albertusstraße	c	00
Albrecht-Dürer-Straße	c	00
Alte Gartenstraße	c	00
Alte Lindenstraße		
- zw. Schulstr. u. Mauster Str.	b	60
- übrige von s. o.	c	00

Fortsetzung auf Seite 14

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 13

Alte Poststraße	c	00	Am Seegraben		Birkenweg (Gallinchen)	c	00
Alte Wiesen	c	00	- Umfahrung Hausnr. 1 A/21 C/21 D		Birkenweg (Madlow)	c	00
Alte Ziegelei			bis Hausnr. 12	c	15	Bleichenstraße	
- zw. Gaglower Str. u. Feldweg	c	60	- zw. Chausseestr. u. Abzweig Hausnr. 13 ws	b	12	- zw. Str. d. Jugend u. Parzellenstr.	b
- übrige von s. o. (Stichstr. Hausnr. 8 B – 10/11)	c	00	- übrige von s. o.	b	15	- zw. Str. d. Jugend u. Wilhelmstr.	c
Alter Cottbuser Weg			Amselweg (Schmellwitz)	c	00	- übrige von s. o.	e
- zw. Karlshofer Str. u. Hausnr. 7 (Ende)	c	00	Am Spreebogen	b	60	Bleyerstraße	c
Altes Dorf	c	00	Am Spreeufer			Blumenstraße	c
Altmarkt			- zw. Sandower Str. u. Puschkinpromenade	a	12	Böcklinplatz	c
- nordseitig	c	15	- zw. Sandower Str. u. Gertraudenstr.	b	12	Bodenschwinghstraße	
- übrige von s. o.	d	50	- Gehweg zw. Gertraudenstr. u. Hausnr. 2	e	00	- zw. Muskauer Str. u. C.-Möbius-Str.	c
Amalienstraße	c	00	- Gehweg zw. Am Spreeufer u.			Bodestraße	c
Ameisenweg			Mühlenstr. ggü. Hausnr. 2 einschl. Treppen	e	00	Bodo-Uhse-Straße	c
- von Bergstr. bis um den Spielplatz	c	60	Am Stadtbrunnen	d	50	Bogenstraße (Gallinchen)	c
- übrige von s. o.	c	00	Am Stadtrand	c	00	Bogenstraße (Madlow)	c
Am Amtsteich	c	00	Am Steinteich	c	60	- zw. Hausnr. 13 u. Madlower Hauptstr.	e
Am Anger	c	00	Am Südrand			Bonnaskenplatz	
- zw. Hausnr. 14 u. Fährgasse	e	00	- Hausnr. 9 - 22	c	00	- zw. E.-Haase-Str. u. Schlachthofstr.	a
- zw. Hausnr. 8/10 u. E.-Wolf-Ufer	e	00	Am Teich	c	00	- zw. Karlstr. u. E.-Haase-Str. ns	b
- zw. Sandower Hauptstr. u. Hausnr. 9	e	00	Am Telering	c	60	- zw. Karlstr. u. E.-Haase-Str. ss	b
Am Bahnhof (Saspow)	c	00	Am Tschugagraben	c	60	- übrige von s. o.	c
Am Bahnhof (Willmersdorf)	c	00	Am Turm			Bonnaskenstraße	c
Am Birkenhain	c	00	- zw. Spremberger Str. u. Am Stadtbrunnen	c	12	Boxberger Straße	c
Am Bruderberg	c	00	- Rampe zw. Am Turm 25 u. Stadtpromenade	e	43	Brandenburger Platz	
Am Depot	c	00	- Gehweg zw. Am Turm 25 A			- zw. Briesmannstr. u. Str. d. Jugend	a
Am Doll			u. Stadtpromenade	e	70	- zw. Freiheitsstr. u. Hausnr. 49 (Ende)	c
- zw. Sandower Hauptstr. u. Fr.-Mehring-Str.	c	12	Am Wald	c	00	- übrige von s. o.	d
- übrige von s. o.	c	00	Am Waldesrand	c	00	Brandenburger Ring	c
Am Eichengrund	c	00	Am Waldrand	c	00	Branitzer Dorfmitte	
Am Eliaspark	c	00	Am Zollhaus	a	60	- zw. Kastanienallee u. Zum Seebad	b
Am Espenhain	c	00	An den Weinbergen	c	00	- zw. Zum Seebad u. Kiekebuscher Str.	c
Am Feldrain	c	00	An der Aue	c	00	- übrige von s. o.	c
Am Fließ	c	00	An der Autobahn	c	00	Branitzer Straße	
- übrige von s. o.	e	00	An der Bahn	c	00	- zw. Dissenchener Hauptstr. u.	
Am Friedhof	c	00	An der Friedenseiche	c	00	W.-v.-Siemens-Str.	b
Am Gewerbepark			An der Pastoa	c	00	- übrige von s. o.	c
- zw. Gallinchen Hauptstr. u. Lange Str.	b	12	An der Priormühle	c	00	Branitzer Weg	c
- übrige von s. o.	b	60	- zw. Hausnr. 10/12 u. R.-Huch-Str.	e	00	Brauhausbergstraße	
Am Gleis			An der Ringstraße	c	00	- Geh/Radweg	e
- zw. Merzdorfer Weg u.			An der Wachsbleiche	c	00	- zw. Geh/Radweg u. Eilenburger Str.	c
Merzdorfer Bahnhofstr.	c	60	An der Werkstatt	c	00	- zw. Geh/Radweg u. Lutherstr.	c
- übrige von s. o.	c	00	An der Windmühle	c	00	Breite Straße	c
Am Großen Spreewehr	c	00	Anne-Frank-Straße			Breitscheidplatz	e
Am Gutspark	c	00	- zw. Herderstr. u. Kleiststr.	c	12	Briesener Straße	c
Am Hammergraben			- zw. Kleiststr. u. Hegelstr.	c	60	Briesener Weg	c
- zw. Bärenbrücker Str.			Annenstraße	c	00	Briesmannstraße	b
(in nördl. Richtung zu			Anton-Bruckner-Straße	c	00	Brunschwiggpark	
Am Hammergraben 29/27) u. zur			Arndtstraße	c	00	- Geh/Radweg zw. Lieberoser Str. u.	
Merzdorfer Bahnhofstr.	b	60	- zw. Hausnr. 5 u. Hausnr. 10	e	00	Höhe Erfurter Str. 30/1	e
- übrige von s. o.	c	00	Asternweg (Gallinchen)			Buchenweg	c
Am Hammerstrom	c	00	- nur Gehweg zw. Brandenburger Ring			Büdnerstraße	c
Am Hechtgraben	c	00	u. Gerberaweg	e	00	Burger Chaussee	
- zw. Hausnr. 33 u. Lipezker Str.	e	00	Asternweg (Kahren)	c	00	- zw. Nordring u. E.-Heilmann-Weg os	a
Am Kiefernwald	c	00	Auenwinkel	c	00	- zw. Nordring u. E.-Heilmann-Weg ws	a
Am Klostertor	e	70	August-Bebel-Straße	c	12	- zw. E.-Heilmann-Weg u. L 51	a
Am Kornfeld	c	00	August-Borsig-Straße	c	00	- übrige von s. o.	c
Am Kringel	c	00	Bachstraße	c	00	Bürgerstraße	c
Am Landgraben	c	00	Bahnhofstraße (Kiekebusch/Madlow)	a	60	Burgstraße	
Am Lausitzpark	c	00	Bahnhofstraße (Mitte/Ströbitz)	a	15	- zw. Spremberger Str. u. Neustädter Tor	c
- zw. Hausnr. 19 u. Chausseestr.	e	00	Bärenbrücker Straße	b	60	- übrige von s. o.	c
Am Lug			Bärgasse	c	00	Butzener Straße	c
- zw. Schmellwitzer Weg u. Feldstr.	b	12	Bautzener Straße			Byhlener Straße	c
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Str. d. Jugend u. H.-Löns-Str.	b	12	- übrige von s. o.	e
Am Mittelgraben	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Calauer Straße	c
- übrige von s. o.	e	00	Beethovenstraße (Schmellwitz)	c	00	Carl-Maria-von-Weber-Straße	c
Am Neustädter Tor	c	12	Berggasse	c	00	Carl-von-Ossietzky-Straße	c
Am Nordrand			Bergstraße			Chamberlinstraße	c
- zw. Schmellwitzer Str. u.			- zw. Gaglower Str. u. Parzellenstr.	c	60	Charlettstraße	c
Sielower Landstr.	b	12	- übrige von s. o.	c	00	Chausseestraße	
- übrige von s. o.	c	00	Berliner Platz	d	51	- zw. Am Seegraben u. Madlower Chaussee	a
Am Park	b	60	Berliner Straße			- zw. Sachsendorfer Str. u. Madlower Chaussee	b
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Fr.-Hebbel-Str. u. Schillerstr. ns	b	17	- übrige von s. o.	c
Am Parkrand	c	00	- zw. Schillerstr. u. Altmarkt ns	c	17	Chopinstraße	c
Am Priorgraben			- zw. Fr.-Hebbel-Str. u. Schillerstr. ss	b	12	Clara-Zetkin-Straße	c
- zw. Sudermannstr. u. Jessener Str.	c	60	- zw. Schillerstr. u. Bahnhofstr. ss	c	12	Claudiusstraße	c
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Bahnhofstr. u. Altmarkt ss	c	15	Clementinestraße	c
Am Ring			Bertolt-Brecht-Straße			Comeniusstraße	c
- zw. Sielower Chaussee 7 u. Am Ring 3 B	b	60	- zw. Gelsenkirchener Allee u. H.-Weigel-Str.	c	12	Cottbuser Straße (Groß Gaglow)	
- übrige von s. o.	c	00	Beuchstraße	c	00	- zw. Madlower Chaussee u. Chausseestr.	c
- übrige von s. o.	e	00	Birkenallee	c	00	- zw. Madlower Chaussee u. Z.-Gora-Str. ws	b
			Birkenstraße	c	00	- übrige von s. o.	b

AMTLICHER TEIL

Cottbuser Straße (Sielow)	b 60	Eichenstraße (Sprembg. Vorstadt)	c 00	Forststraße	c 00
- übrige von s. o.	c 00	Eichenweg (Branitz)	c 00	Fortunastraße	c 00
Cottbuser Weg	c 00	Eichenweg (Groß Gaglow)	c 00	Franz-Mehring-Straße	
Crimnitzer Straße	c 00	Eigene Scholle	c 00	- Arkaden	a 12
Curt-Möbius-Straße		Eilenburger Straße	b 12	- Stichweg zur Hainstr.	e 00
- zw. Muskauer Str. u. Bodelschwinghstr.	c 12	Eigenheimweg	c 00	- übrige von s. o.	a 15
Dahlienweg	c 00	Elisabeth-Wolf-Straße		Franz-Schubert-Straße	c 00
Dahlitzer Straße	b 60	- zw. W.-Riedel-Str. u. Peitzer Str.	b 12	Frauendorfer Straße	
Damaschkeallee		- übrige von s. o.	c 00	- zw. Kutzeburger Weg u. Ortstafel	c 60
- zw. Bleyerstr. u. Parkstr.	c 00	Elisabeth-Wolf-Ufer	e 00	- übrige von s. o.	c 00
- zw. Parkstr. u. G.-Hermann-Str.	e 00	Elly-Beinhorn-Straße	c 00	Frauendorfer Weg	c 00
- Radweg zw. Bleyerstr. u. Forster Str.	e 00	Englische Allee	e 00	Freiheitsstraße	b 12
Defkestraße	c 00	Erfurter Straße	c 00	Friedensplatz	
Defreggerstraße	c 00	Erich Kästner Platz	c 00	- zw. Gallinchener Hauptstr. u. Kita	c 60
Denkmalsweg	c 00	Erich-Weinert-Straße		- übrige von s. o.	c 00
Diesterwegstraße	c 00	- zw. Lieberoser Str.		Friedensstraße	c 00
Dissenchener Hauptstraße		u. Universitätsstr.	c 12	Friedhofstraße	c 00
- zw. Dissenchener Schulstr. u. Dissenchener Str.	b 60	- von Hausnr. 1 C bis K.-Marx-Str.	e 00	Friedhofsweg	c 00
- zw. Dissenchener Schulstr. u. Haasower Str.	a 60	- übrige von s. o.	c 00	Friedrich-Ebert-Straße	c 15
- zw. Haasower Str. u. Schlichower Dorfstr.	b 60	Erikaweg (Gallinchen)	c 00	Friedrich-Engels-Straße	c 00
Dissenchener Schulstraße	a 60	Erikaweg (Schmellwitz)	c 00	Friedrich-Hebbel-Straße	
Dissenchener Straße		Erlengrund	c 00	- zw. Berliner Str. u. K.-Liebknecht-Str.	b 12
- zw. Muskauer Platz u. Stadtring	a 17	Erlensteg	c 00	- übrige von s. o.	c 00
- Gehweg zur Hausnr. 111	e 00	Erlenweg		Friedrich-List-Straße	c 00
- übrige von s. o.	b 17	- Kiekebuscher Str. -		Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	
Dissenchener Turnstraße		Eingang Friedhof/Hausnr. 1/2	c 00	- zw. Puschkinpromenade u. Münzstr. os	c 17
- zw. Dissenchener Hauptstr. u. Lindenstr.	c 60	Ernst-Barlach-Straße		- zw. Puschkinpromenade u. Klosterstr. ws	c 17
- übrige von s. o.	c 00	- zw. Pappelallee u. H.-Sachs-Str.	b 12	- übrige von s. o.	c 12
Dissenchener Waldstraße	c 00	- übrige von s. o.	c 00	Fröbelstraße	c 00
Dissener Straße	a 60	Ernst-Bloch-Straße	c 00	Gaglower Landstraße	a 60
- zw. Sielower Chaussee u. Ortsausgang	a 60	Ernst-Heilmann-Weg		- Radweg ns zw. Autobahnbrücke u.	
- übrige von s. o.	c 00	- zw. Sielower Landstr. u.		Hänchener Str.	e 00
- Weg zw. Hausnr. 29 u. Ortsausgang	e 00	Burger Chaussee	b 60	Gaglower Straße (Gallinchen)	
Dissener Weg		- zw. Fehrower Weg u. Burger Chaussee ss	e 00	- zw. Gallinchener Hauptstr. u.	
- zw. Zum Landgraben u.		Ernst-Mucke-Platz	e 00	Harnischdorfer Str.	b 60
Ortseingang Dissen	b 60	Ernst-Mucke-Straße		- übrige von s. o.	
- übrige von s. o.	c 00	- zw. M.-Domaškojc-Str. u. Hutungstr.	c 60	(Hausnr. 37 N/37 bis Hausnr. 37 F)	c 00
Döbbrick Ost		- übrige von s. o.	c 00	Gaglower Straße (Madlow)	
- zw. Döbbricker Dorfstr. (Spreebrücke)		Eschenweg	c 00	- ostseitig von s. o.	b 15
u. Stadtgrenze	a 60	Ewald-Haase-Straße		- westseitig von s. o.	b 12
- zw. Döbbricker Dorfstr. u. Maiberg	b 60	- zw. Zimmerstr. u. Bonnaskenplatz	a 12	- übrige von s. o.	c 00
- übrige von s. o.	c 00	- übrige von s. o.	c 00	- Radweg zw. Hausnr. 81 u. Lipezker Str.	e 00
Döbbrick Süd		Ewald-Müller-Straße	b 12	Gallinchener Hauptstraße	
- zw. Döbbricker Dorfstr. u.		Fährgasse		- zw. Madlower Hauptstr. u. Kutzeburger Weg	a 12
Schmellwitzer Chaussee	b 60	- zw. Hausnr. 1 u. W.-Riedel-Str.	c 00	- zw. Kutzeburger Weg u. Ortstafel	a 60
Döbbricker Dorfstraße	a 60	- zw. Hausnr. 1 u. Spreebrücke	e 00	- übrige von s. o. (Hausnr. 68 B, C, F, G, H, I)	c 00
Döbbricker Straße		Falkenberger Straße		Gallinchener Straße (Groß Gaglow)	
- zw. Sielower Chaussee/Dissener Str. u.		- zw. Finsterwalder Str. u. Leipziger Str.	c 00	- zw. Chausseestr. u. Harnischdorfer Str.	c 60
Dissener Weg	b 60	Fehrower Weg		- übrige von s. o.	c 00
- Busumfahrung ggü. Hausnr. 4 u.		- zw. Am Zollhaus u. Striesower Weg	b 60	Gallinchener Straße (Sprembg. Vorstadt)	c 00
Sielower Chaussee	c 60	- Geh/Radweg ws	e 00	Garteneck	c 00
- ggü. Hausnr. 16 - 16 E/Döbbricker Weg	c 00	- übrige von s. o.	c 00	Gartenstraße (Groß Gaglow)	
Döbbricker Weg	c 00	Feigestraße	c 12	- zw. Pappelweg u. Groß Döbberner Str.	c 60
Dorfau	c 00	Feldstraße (Kiekebusch)	c 00	- übrige von s. o.	c 00
Dorfstraße (Groß Gaglow)		Feldstraße (Schmellwitz)		Gartenstraße (Sprembg. Vorstadt)	
- zw. Sachsendorfer Str. u. Chausseestr.	c 60	- zw. Rudniki u. Hopfengarten os	b 15	- zw. Ottilienstr. u. Humboldtstr.	c 60
- übrige von s. o.	c 00	- zw. Rudniki u. Hopfengarten ws	b 12	- übrige von s. o.	c 00
- übrige von s. o.	e 00	- zw. Hopfengarten u. Neue Str.	b 12	Gelsenkirchener Allee	
Dorfstraße (Willmersdorf)		- übrige von s. o.	c 00	- zw. Saarbrücker Str. u.	
- zw. Alte Lindenstr. u. Saspower Weg	b 60	Feldweg		Hausnr. 16/Waldweg	a 12
- übrige von s. o.	c 00	- zw. Gaglower Str. u. Hausnr. 3 C	c 60	- zw. Hausnr. 16/1 u. Poznaner Str.	a 17
Drachhausener Straße		- übrige von s. o.	c 00	- Gehwege am Parkplatz	e 00
- zw. Lamsfelder Str. u. Sielower Weg	b 60	Feuerbachstraße		- zw. Lipezker Str. u. Gelsenkirchener Platz	e 00
- zw. Sielower Landstr. u. Lamsfelder Str.	c 60	- zw. Forster Str. u. Böcklinplatz	b 12	- übrige von s. o.	a 15
Drebkauer Straße		- übrige von s. o.	c 00	Gelsenkirchener Platz	
- zw. Str. d. Jugend u. Th.-Brugsch-Str.	c 12	Fichtestraße	b 60	- zw. Straßenbahn u. Litfaßsäule	d 50
- zw. Hausnr. 45/46 u. Hausnr. 43 A	e 00	Finkenweg (Kiekebusch)	c 00	Georg-Schlesinger-Straße	
- übrige von s. o.	c 00	Finkenweg (Schmellwitz)	c 00	- zw. H.-Albrecht-Str. u. W.-Brandt-Str.	c 12
Dreifertstraße	c 60	Finsterwalder Straße		- übrige von s. o.	c 00
Dresdener Straße		- zw. Thiemstr. u. Leipziger Str.	c 12	Geraer Straße	
- zw. Ottilienstr. u. Ringstr. ws	a 15	- übrige von s. o.	c 00	- Geh/Radweg	e 00
- zw. Hausnr. 82/85 u.		Fliederweg	c 00	- übrige von s. o.	c 00
Hausnr. 84 (Mauer)	e 00	Flurstraße	c 00	Gerberaweg	c 00
- übrige von s. o.	a 12	Fontaneplatz		- übrige von s. o.	e 00
Drewitzer Straße	b 00	- zw. Leuthener Str. u.		Gerhart-Hauptmann-Straße	
Drosselweg	c 00	Gallinchener Str.	c 12	- zw. Nordring u. Neue Str. ws	a 15
Eichengrund	c 00	- übrige von s. o.	c 00	- zw. Schlachthofstr. u. Nordring ws	a 17
Eichenpark	c 00	Forster Straße		- zw. Schlachthofstr. u. Neue Str. os	a 12
Eichenplatz	c 00	- zw. Pyramidenstr. u. Ortstafel	a 60	- übrige von s. o.	c 00
Eichenstraße (Gallinchen)	c 00	- Geh/Radwegtunnel Stadtring	e 42		
		- übrige von s. o.	c 00		

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 15

		Heinrich-Zille-Straße	- zw. Wernerstr. u. Schillerstr. ns	a	15
Gerichtsplatz	c	12	- zw. Lenbachstr. u. Liebermannstr.	b	60
- Hauptweg	e	70	- übrige von s. o.	c	00
Gerichtsstraße	c	00	Helene-Weigel-Straße		
Gertraudenstraße	c	12	- nordseitig von s. o.	c	17
Geschwister-Scholl-Straße	c	00	- übrige von s. o.	c	12
Gewerbeweg	c	00	- übrige von s. o.	e	00
Ginsterweg	c	00	Herderstraße		
Goethestraße	c	12	- zw. A.-Frank-Str. u. Hegelstr.	c	12
Goetheweg	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Görlitzer Straße			Hermann-Hammerschmidt-Straße	c	00
- zw. Bautzener Str. u. Str. d. Jugend	c	60	Hermann-Köhl-Straße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Hermann-Löns-Straße		
- übrige von s. o.	e	00	- zw. Saarbrücker Str. u. Dresdener Str.	a	15
Gotthold-Schwela-Straße			- zw. Dresdener Str. u. Bautzener Str.	b	12
- zw. Neue Str. u. E.-Mucke-Str.	c	60	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Hermannstraße		
Goyatzer Straße	c	12	- Ladenpassage von s. o.	d	49
Greifenhainer Straße	c	00	- zw. W.-Riedel-Str. u. M.-Grünebaum-Str.	c	12
Grenzstraße (Gallinchen)	b	60	- zw. M.-Grünebaum-Str. u. Sanzebergstr.	e	00
Grenzstraße (Sielow)	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Groß Döbberner Straße			Herzberger Straße	c	00
- zw. Gartenstr. u. Chausseestr.	c	60	Hinter den Gärten	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Holbeinstraße	c	00
Große Mühle	c	00	Hölderlinstraße	c	00
Grötscher Straße	c	00	Hopfungarten		
Grünstraße	c	00	- zw. Feldstr. u. Neue Str.	c	12
Gubener Straße			- übrige von s. o.	c	00
- zw. Dissenchener Str. u. Merzdorfer Weg	b	12	Hoyerswerdaer Ring	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Hubertstraße	a	12
Guhrower Straße	c	60	Hufelandstraße		
Gulbener Straße	c	00	- zw. Thiemstr. u. Drebkauer Str.	c	12
Gulbener Weg	c	00	- zw. Hausnr. 11 A/12 u. 9 A	c	00
Gustav-Hermann-Straße	a	12	- übrige von s. o.	c	00
Gustav-Melde-Weg	c	00	Hüfnerstraße		
Güterzufuhrstraße	c	00	- zw. Sanzebergstr. u. Hausnr. 50/28	c	12
			- übrige von s. o.	c	00
Haasower Straße			Hüfnerweg	c	00
- zw. Dissenchener Hauptstr. u. Stadtgrenze	a	60	Hügelweg	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Humboldtstraße		
Haasower Weg	c	00	- zw. Dresdener Str. u. Huttenplatz	c	12
Hagenwerderstraße			- übrige von s. o.	c	00
- zw. Thierbacher Str. u. Neuhausener Str.	c	12	Huttenplatz	c	12
- übrige von s. o.	c	00	Hutungstraße		
- übrige von s. o.	e	00	- zw. Schmellwitzer Weg u. E.-Mucke-Str.	c	60
Hainstraße	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Hallenser Straße			Im Ahornbogen	c	00
- zw. Schweriner Str. u. Lieberoser Str.	c	12	Im Winkel	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Industriestraße	c	00
Hammergrabengrund	c	00	Inselstraße (Gallinchen)	c	60
Hänchener Straße	b	60	Inselstraße (Mitte)		
Hans-Beimler-Straße			- zw. Ostrower Damm u. Lobedanstr.	b	12
- zw. Dissenchener Str. u. C.-Möbius-Str.	c	12	- zw. Lobedanstr. u. Bautzener Str.	c	12
- übrige von s. o.	c	00	Jacques-Duclos-Platz	e	00
Hans-Sachs-Straße	c	00	Jahnstraße	c	60
Hardenbergstraße			Jamlitzer Straße	c	00
- zw. Gaglower Str. u. Dresdener Str.	b	12	Jänschwalder Straße	c	60
- übrige von s. o. (nördlicher Stichweg)	c	00	Jasminweg	c	00
Harnischdorfer Straße			Jessener Straße		
- zw. Madlower Chaussee u. Grenzstr.	b	60	- zw. Flurstr. u. Vetschauer Str.	c	12
- zw. Grenzstr. u. Fahrradstr.	c	60	- übrige von s. o.	c	00
- Fahrradstr.	e	00	Johannes-Brahms-Straße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Johann-Mantel-Straße	c	00
Hauptstraße	b	60	Joliot-Curie-Straße	c	00
Hegelstraße			Juri-Gagarin-Straße		
- zw. Schopenhauerstr. u. Hänchener Str.	b	12	- zw. Kreisel Pappelallee u. Papitzer Str.	b	12
- Geh/Radweg zw. Hausnr. 2 u. 4	e	00	- übrige von s. o.	c	00
- Geh/Radweg zw. Hausnr. 114 u. Kantstr. 49	e	00	Kahrener Dorfstraße	b	60
- übrige von s.o.	c	00	Kahrener Hauptstraße	a	60
Heidering	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Heidesiedlung	c	00	Kahrener Straße (Kiekebusch)	c	00
Heidestraße	c	00	Kahrener Straße (Sandow)		
Heinersbrücker Straße	c	00	- zw. H.-Albrecht-Str. u. Muskauer Str. ss	b	60
Heinrich-Albrecht-Straße	c	00	- zw. H.-Albrecht-Str. u. Muskauer Str. ns	b	12
Heinrich-Bolze-Straße	c	00	- zw. H.-Albrecht-Str. u. W.-Brandt-Str.	b	17
- Gehweg zw. H.-Bolze-Str. u. Goyatzer Str.	e	00	- übrige von s. o.	c	00
Heinrich-Heine-Straße (Kiekebusch)	c	00	Kantstraße	c	00
Heinrich-Heine-Straße (Ströbitz)	c	00	- übrige von s. o.	e	00
Heinrich-Hertz-Straße	c	00	Karl-Liebkecht-Straße		
			- zw. Brandenburger Platz u. Bahnhofstr.	a	15
			- zw. Ortstafel u. Kahrener Hauptstr.	a	60
			- übrige von s. o.	c	00
			Karl-Marx-Siedlung	c	00
			Karl-Marx-Straße		
			- zw. Berliner Str. u. Petersilienstr.	a	15
			- übrige von s. o.	a	12
			Karlshofer Straße		
			- zw. Ortstafel u. Kahrener Hauptstr.	a	60
			- übrige von s. o.	c	00
			Karlshofer Weg	c	00
			Karlstraße	b	12
			Kastanienallee	b	60
			Katharinengäßchen	c	00
			Käthe-Kollwitz-Straße	c	00
			Käthe-Kollwitz-Ufer	e	00
			Kathlower Weg	c	00
			Kauperstraße	c	00
			Kersick-Westphal-Weg	c	00
			Kiebitzweg	c	00
			Kiefernblick	c	00
			Kiefernstraße (Gallinchen)	b	60
			Kiefernstraße (Sachsendorf)	c	00
			Kiefernweg	c	00
			Kiekebuscher Allee	c	00
			Kiekebuscher Straße		
			- zw. Pyramidenstr. u. Hauptstr.	a	60
			- übrige von s. o.	c	00
			Kiekebuscher Weg		
			- zw. Madlower Hauptstr. (Madlow) u. Bahnhofstr. (Kiekebusch)	a	60
			- Gehwege auf der Nordseite der Brücken über die Spree u. den Mühlgraben	e	70
			Kirchstraße	c	00
			Kirschallee		
			- zw. Ortstafel u. Steinteichmühle	c	60
			- übrige von s. o.	c	00
			Klein Gaglower Straße		
			- zw. Sudermannstr. u. Am Steinteich	b	60
			- zw. Am Steinteich u. Straßenende	c	00
			Klein Lieskower Weg	c	00
			Klein Ströbitzer Siedlung	c	00
			Klein Ströbitzer Straße	b	60
			Kleine Gartenstraße	c	00
			Kleine Gasse	c	00
			Kleine Straße	c	00
			Kleiststraße	c	60
			Klopstockstraße	c	00
			Klosterplatz	c	00
			- Gehwege	e	00
			Klosterstraße	c	12
			Kochstraße	c	00
			Kolkwitzer Straße		
			- zw. Berliner Str. u. Ortsausgang	a	12
			- übrige von s. o.	e	00
			Kopfstraße	c	00
			Körnerstraße	c	00
			Krennewitzer Straße	b	12
			Kreuzgasse	c	00
			- übrige von s. o.	e	00
			Krokusweg	c	00
			Kurze Straße (Gallinchen)	c	00
			Kurze Straße (Schmellwitz)	c	00
			Kurzer Weg	c	00
			Kutzeburger Weg		
			- zw. Gallinchener Hauptstr. u. Frauendorfer Str.	b	60
			- zw. Frauendorfer Str. u. Reiterhof	c	60
			- übrige von s. o.	c	00
			Lakomaer Chaussee	a	60
			Lakomaer Dorfstraße	c	00
			Lakomaer Straße	c	00
			Lakomaer Weg	c	00
			Lamsfelder Straße	b	60
			Landgrabenstraße	c	00
			Lange Straße	b	60
			Laubsdorfer Weg	c	00
			Lauchhammerstraße	c	60
			Lausitzer Straße		
			- zw. W.-Külz-Str. u. A.-Bebel-Str.	c	60
			- übrige von s. o.	c	00

AMTLICHER TEIL

Leipziger Straße		Mathäus-Riese-Weg	c 00	Nordparkstraße	
- zw. Thiemstr. u. Welzower Str. ss	b 17	Mauerstraße		- zw. Am Nordrand u. Querstr.	b 12
- zw. Thiemstr. u. Vetschauer Str.	b 12	- zw. Berliner Str. u. einschl. Hausnr. 3	c 14	- übrige von s. o.	c 00
- übrige von s. o.	c 00	- zw. Hausnr. 3 u. Hausnr. 7/9	c 12	- übrige von s. o.	e 00
Leistikowstraße	c 00	- übrige von s. o.	c 12	Nordring	
Lenbachstraße	b 60	Mauster Straße	b 60	- zw. Bürger Chaussee/Kreisverkehr u. Stadtring ss	a 15
Leo-Tolstoi-Straße	c 00	Max-Grünebaum-Straße		- zw. Stadtring u. Sielower Landstr. ns	a 15
Lerchenstraße	c 00	- zw. E.-Wolf-Str. u. Hermannstr.	c 12	- zw. Sielower Landstr. u.	
Lessingstraße		- übrige von s. o.	e 00	Burger Chaussee/Kreisverkehr ns	a 12
- zw. K.-Marx-Str. u. Lieberoser Str.	b 17	Meisenweg	c 00	- untere Geh/Radwege zw. Spreebrücke und Turbokreisel Stadtring/Nordring	e 70
- Stichweg zum Brunshwigpark	e 00	Melli-Beese-Straße	c 00	- übrige von s. o.	c 00
- übrige von s. o.	b 12	Menzelstraße	c 00	Nordstraße (Gallinchen)	
Leuthener Straße	c 00	Merzdorfer Bahnhof		- Südstr./Oststr. bis Brandenburger Ring	c 60
Levinestraße	c 00	- Verbindung Merzdorfer Bahnhofstr. bis Mittelinsel B 168	a 60	- übrige von s. o.	c 00
Liebenwerdaer Straße	c 12	Merzdorfer Bahnhofstraße		Nordstraße (Schmellwitz)	c 00
Liebermannstraße		- zw. Dissenchener Schulstr. u. Merzdorfer Weg	a 60	Nordweg	c 00
- zw. H.-Zille-Str. u. W.-Busch-Str.	b 60	- zw. Merzdorfer Weg u. 2. Einmündung Am Hammergraben	b 60	Nutzberg	
- übrige von s. o.	c 00	- übrige von s. o.	c 00	- zw. L 49 u. Am Park	c 60
Lieberoser Straße		Merzdorfer Gartenstraße	c 00	- übrige von s. o. (Nutzberger Weg)	c 00
- zw. Papitzer Str. u. Lessingstr.	b 60	Merzdorfer Hauptstraße		Oberkirchplatz	
- zw. Lessingstr. u. Berliner Str.	c 00	- zw. Merzdorfer Bahnhofstr. u. Kl. Lieskower Weg	b 60	- zw. Fr.-Ludwig-Jahn-Str. u. Sandower Str.	c 12
- Weg an der Stirnseite der Hausnr. 40	e 00	Merzdorfer Waldstraße	c 00	- übrige von s. o.	e 42
Lieskower Straße	c 00	Merzdorfer Weg	c 00	Oskar-Trautmann-Straße	c 00
Lilienweg	c 00	- bis Stadtring	b 12	Ostrower Damm	
Limberger Straße	c 00	- zw. Stadtring u. Merzdorfer Bahnhofstr.	b 17	- zw. Inselstr. u. Fr.-Mehring-Str.	b 12
Lindenplatz	c 00	- zw. Merzdorfer Bahnhofstr. u. Kl. Lieskower Weg	c 60	- zw. Fr.-Mehring-Str. u. Am Spreeufer	c 00
- Geh/Radweg zw. Hainstr. u. Hausnr. 19	e 00	- übrige von s. o.	c 00	Ostrower Platz	
Lindenstraße	b 60	Merzdorfer Wiesestraße		- zw. Briesmannstr. u. Lobedanstr.	b 12
Lindenweg (Groß Gaglow)	c 00	- zw. Merzdorfer Weg u. Merzdorfer Hauptstr.	b 60	- übrige von s. o.	c 00
Lindenweg (Madlow)	c 00	Meuroer Weg	c 00	Ostrower Straße	c 00
Linnéstraße	c 00	Mina-Witkojc-Straße		Oststraße (Dissenchen)	c 00
Lipezker Straße		Mittelstraße (Gallinchen)	c 60	Oststraße (Gallinchen)	c 60
- zw. Thierbacher Str. u. Gaglower Str. os	a 12	- zw. Gaglower Str. u. Garageneinfahrt	c 60	Ottendorfer Straße	c 00
- übrige von s. o.	a 15	- übrige von s. o. (Stichstr. Hausnr. 22/23)	c 00	Ottilienstraße	b 12
Lobedanstraße	b 12	Mittelstraße (Ströbitz)	c 00	Papitzer Straße	b 12
Löbensweg	c 00	Mönchsgasse	c 12	Pappelallee	
Lortzingstraße	c 00	Mozartstraße	c 00	- zw. Berliner Str. u. Nordring/Kreisverkehr	a 12
Louis-Braille-Straße	c 00	Mühlenstraße		- übrige von s. o.	c 00
Lovis-Corinth-Straße	c 00	- zw. Mauerstr. 7/9 u. Spremberger Str.	c 12	- Geh/Radweg zw. Kreisel J.-Gagarin-Str. u. J.-Gagarin-Str. 16	e 00
Lucas-Cranach-Straße	c 00	- zw. Spremberger Straße u. Neustädter Str.	c 60	- Geh/Radweg zw. Kreisel Nordring u. Garagenkomplex	e 00
Luciestraße	c 00	- übrige von s. o.	c 00	Pappelweg	
Luckauer Straße	c 00	Mühlenweg		- zw. Dorfstr. u. Gartenstr.	c 60
Ludwig-Leichardt-Allee	e 70	- zw. Steinteichmühle u. Sudermannstr.	c 60	Parkbahnstraße	c 00
Lutherkirchplatz	e 00	- übrige von s. o.	c 00	Parkstraße (Groß Gaglow)	c 00
Lutherstraße	c 00	Münzstraße		Parkstraße (Sandow)	c 00
Madlower Chaussee		Museumsweg		Parzellenstraße (Gallinchen)	
- zw. Sachsendorfer Str. u. Cottbuser Str. ns	a 17	Muskauer Platz		- zw. Gallinchener Hauptstr. u. Bergstr.	c 60
- Radweg ns zw. Autobahnbrücke u. Cottbuser Str.	e 00	Muskauer Straße		- übrige von s. o.	c 00
- übrige von s. o.	a 12	- Komplexzentrum	d 49	Parzellenstraße (Sprembg. Vorstadt/Mitte)	c 60
Madlower Hauptstraße		- Unterführung Bahn	e 42	Parzellenweg	c 00
- zw. Dresdener Str. u. Gallinchener Hauptstr.	a 12	- zw. Bodelschwingstr. u. C.-Möbius-Str.	b 12	Paul-Greifzu-Straße	c 00
- übrige von s. o.	c 00	- übrige von s. o.	c 00	Peitzer Straße	
Madlower Schulstraße	c 00	Nelkenweg		- zw. E.-Wolf-Str. u. Dissenchener Str.	c 12
Madlower Straße		Neu Lakoma		- zw. E.-Wolf-Str. u. Nordring	c 60
- zw. Hauptstr. u. Turnstr.	c 60	Neue Friedhofstraße		- übrige von s. o.	c 00
- zw. Hausnr. 13/13 A u. Zufahrt Bungalowsiedlung Licht- und Luftbad	c 00	Neue Siedlung		Petalozzistraße	
- übrige von s. o.	c 00	- Gehweg entlang Hausnr. 51/52	e 00	- Gehweg zw. Pestalozzistr. u. Karlstr.	e 00
Magazinstraße	c 00	Neue Straße		Peter-Model-Straße	c 00
Maiberg		- zw. Hopfengarten u. Saspower Hauptstr.	b 12	Peter-Rosegger-Straße	c 00
- zw. Döbbrick Ost u. Stadtgrenze (Hausnr. 27)	b 60	- zw. Feldstr. u. Hopfengarten	c 12	Petersilienstraße	
- zw. Hausnr. 10 u. Stadtgrenze (Drehnow)	c 00	- übrige von s. o.	c 00	- zw. Puschkinpromenade u. Fr.-Ebert-Str.	
- übrige von s. o.	c 00	Neuendorfer Straße		(entlang Giebel Petersilienstr. Hausnr. 1)	c 12
Maiberger Straße	c 00	Neues Dorf		- übrige von s. o.	c 00
- übrige von s. o.	e 00	Neuhausener Straße		Petzoldstraße	c 00
Makarenkostraße	c 00	Neuhausener Weg		Philipp-Melanchthon-Straße	c 00
- übrige von s. o.	e 00	Neumarkt		Philipp-Reis-Straße	b 60
Margeritenweg	c 00	Neustädter Platz		Platz der Freundschaft	c 00
Marienstraße		- zw. Freiheitsstr. u. Am Spreeufer ss	b 12	Platz des Friedens	c 00
- zw. Wilhelmstr. u. Taubenstr.	c 60	- zw. Gertraudenstr. u. Neustädter Tor ns	c 00	Potsdamer Straße	
- übrige von s. o.	c 12	- zw. Am Neustädter Tor u. Freiheitsstr.	c 12	- zw. Pappelallee u. Hausnr. 15	c 12
Marjana-Domaškojc-Straße	a 12	Neustädter Straße		- übrige von s. o.	c 00
- Geh/Radweg zw. W.-Budich-Str. u. Lakomaer Chaussee	e 00	- zw. Altmarkt u. Mühlenstr.	e 43	Poznaner Straße	
Markgrafenmühle	c 00	- übrige von s. o.	c 12	- zw. Saarbrücker Str. u. Gelsenkirchener Allee	b 60
Markgrafenmühlenweg	c 00				
- Geh/Radweg ws Kieckbuscher Wehr – ns Jubiläumsbrücke	e 00				
Märkische Straße	c 00				
Marktstraße	c 12				

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 17

		Sandower Straße		Sielower Straße	c 12
		- zw. Altmarkt u. Gertraudenstr.	c 15	Sielower Waldstraße	c 00
Primelweg	e 00	- übrige von s. o.	c 17	Sielower Waldweg	c 00
Priorstraße	c 00	Sanzebergstraße	c 00	Sielower Weg	b 60
Pücklerstraße		Saspower Hauptstraße		Siemens-Halske-Ring	
- zw. Kiekebuscher Str. u. Kastanienallee	b 60	- zw. Lakomaer Str. u. Schmellwitzer Weg	b 60	- zw. J.-Gagarin-Str. u. Schwimmhalle	c 00
- zw. Kastanienallee u. Parkplatz Badesees	c 60	- übrige von s. o.	c 00	Singerstraße	c 00
- übrige von s. o.	c 00	Saspower Landstraße	b 60	Skadower Gartenstraße	c 00
Puschkinpromenade	c 12	Saspower Straße	c 00	Skadower Grenzstraße	c 00
Pyramidenstraße		Saspower Weg		Skadower Hauptstraße	
- zw. G.-Hermann-Str. u. Kiekebuscher Allee	b 60	- zw. Dorfstr. u. Alte Lindenstr.	c 60	- zw. Schmellwitzer Chaussee u.	
- zw. G.-Hermann-Str. u. Forster Str.	a 12	- übrige von s. o.	c 00	Skadower Wiesenweg	b 60
Pyrastraße	c 00	Scharrengasse	c 00	- übrige von s. o.	
Quellgrund	c 00	Schillerstraße (Kiekebusch)	c 00	(zw. Hausnr. 31 u. 38 - Anger)	c 00
Quellstraße	c 00	Schillerstraße (Ströbitz)	b 12	Skadower Nordstraße	c 00
Quergasse	c 00	Schlachthofstraße		Skadower Schulstraße	c 60
Querstraße	b 12	- zw. Bonnaskenplatz u. G.-Hauptmann-Str. ns	a 17	Skadower Straße	b 60
Raiffeisenstraße	c 60	- zw. Bonnaskenplatz u. G.-Hauptmann-Str. ss	a 12	Skadower Weg	
Rankestraße	c 00	- übrige von s. o.	c 00	- zw. Am Ring u. Cottbuser Str.	b 60
Räschener Straße	c 00	Schlichower Dorfstraße	b 60	- übrige von s. o.	c 00
Rasenweg	c 00	Schlichower Straße	c 00	- Gehweg zw. Hausnr. 26/27 u. 32/33	e 00
Rathausgasse	e 00	Schlosskirchplatz	d 50	Skadower Wiesenweg	c 00
Reinpuscher Weg	c 00	Schlosskirchstraße	c 60	Spitzwegstraße	c 00
Rennbahnstraße	c 00	Schmellwitzer Chaussee	b 60	Spreestraße (Kiekebusch)	
Rennbahnweg	c 00	Schmellwitzer Platz	e 00	- zw. Hauptstr. u. Madlower Str.	c 60
Ricarda-Huch-Straße		Schmellwitzer Schulstraße	c 00	- übrige von s. o.	c 00
- zw. Gelsenkirchener Allee u. H.-Weigel-Str.	c 15	Schmellwitzer Straße		Spreestraße (Madlow)	c 00
- zw. H.-Weigel-Str. u. Priorgabenbrücke	e 00	- zw. Karlstr. u. Weststr.	a 12	Spreewaldstraße	
- übrige von s. o.	c 00	- zw. Weststr. u. Saspower Str.	a 60	- zw. Sielower Chaussee u. Sielower Schulstr.	c 60
Richard-Wagner-Straße	c 00	- übrige von s. o.	c 00	- übrige von s. o.	c 00
Ringstraße		- Gehweg entlang Hausnr. 86/87	e 00	Spreewehrstraße	c 00
- zw. Madlower Hauptstr. u.		Schmellwitzer Weg		Spreewiesen	c 00
Ringstr. Hausnr. 67	c 60	- zw. Hutungstr. u. Ende Gehweg		Spremberger Ring	
- übrige von s. o.	c 00	Höhe Cottbuser Weg ns	b 17	- zw. Schorbuser Weg u. Beginn der Bebauung	c 00
- Geh/Radweg zw. Hausnr. 20 u.		- Anliegerstr. zur Hausnr. 23	e 00	Spremberger Straße	
Priorgaben/An der Ringstraße	e 00	- übrige von s. o.	b 12	- zw. K.-Liebknecht-Str. u. Burgstr.	c 15
Ringweg	c 00	Schmogrower Weg	c 00	- übrige von s. o.	d 51
Robinienweg	c 00	Schopenhauerstraße		Stadion der Freundschaft	
Rosa-Luxemburg-Straße	c 00	- zw. Lipezker Str. u. Z.-Gora-Str. ns	b 15	- zw. Am Eliaspark u. Am Eliaspark 1	c 00
Rosenstraße	c 00	- zw. Lipezker Str. u. Z.-Gora-Str. ss	b 12	- os u. ss des Stadions zw.	
Rosenwinkel	c 00	- übrige von s. o.	c 00	Am Eliaspark 1 u. der Spree	e 00
Roßstraße		Schorbuser Weg	b 60	Stadtpromenade	
- zw. Schwanstr. u. R.-Breitscheid-Str.	c 12	Schreberweg	c 00	- Einkaufspassage vor der Wohnscheibe	
- übrige von s. o.	c 00	Schulstraße	c 00	bis Grundstücksgrenze Blechen-Carré	d 50
Rostocker Straße		Schulweg		- Gehweg zw. Mauerstr. 6 u. 7	
- zw. Schweriner Str. u. Hausnr. 1	c 00	- zw. Cottbuser Str. u. Wohnparkstr. 183/184	b 60	einschl. Treppe	e 00
Rudniki		- übrige von s. o.	c 00	- Weg von K.-Liebknecht-Str. bis	
- zw. Feldstr. u. Am Lug	c 60	- übrige von s. o.	e 00	Hausnr. 4/Rampe Am Turm	e 00
- übrige von s. o.	c 00	Schulwiese	c 00	- Weg von K.-Liebknecht-Str. bis Ende	
Rudolf-Breitscheid-Straße	c 12	Schwalbenweg	c 00	Grundstücksgrenze Blechen-Carré	
- Weg zw. Wernerstr. u.		Schwanstraße	c 12	entlang Straßenbahnschienen	e 00
Schillerstr./C.-v.-Ossietzky-Str.	e 00	Schwarzheider Straße		- zw. Berliner Str. und Am Stadtbrunnen	e 43
Rudolf-Diesel-Straße	c 60	- zw. Lipezker Str. u. Turower Str.	c 12	- zw. Rückseite Stadthaus u. Berliner Platz 1	e 43
Saarbrücker Straße		- zw. Sachsenorfer Oberschule u.		- übrige von s. o.	c 00
- zw. H.-Löns-Str. u. Hausnr. 14 A/12	a 15	Z.-Gora-Str.	e 00	Stadtring	
- zw. Hausnr. 14 A/12 u. Ortsende	a 12	- übrige von s. o.	c 00	- zw. Nordring u. Fußgängerampel	a 17
- übrige von s. o.	c 00	Schweriner Straße	c 12	- zw. Fußgängerampel u. Ortsdurchfahrtsgrenze	
Saarstraße	c 00	- zw. Hausnr. 1/3 u. Erfurter Str.	d 00	(Zufahrt zur Hausnr. 3 B)	a 12
Sachsendorfer Hauptstraße	c 00	Seeaue	c 00	- zw. G.-Hermann-Str. u. Dissenchener Str. ss	a 14
Sachsendorfer Straße (Groß Gaglow)		Seerosenweg	c 00	- Gehweg zw. Str. d. Jugend u. Thiemstr.	e 00
- zw. Am Seegraben u. Lipezker Str.	b 15	Seeweg	c 00	- übrige von s. o.	a 15
- zw. Am Seegraben u.		Selbsthilfesiedlung	c 00	Steinteichmühle	
Madlower Chaussee os	b 17	Seminarstraße	c 00	- zw. Kirschallee u. Mühlenweg	c 60
- zw. Am Seegraben u.		Semmelweisstraße	c 00	- übrige von s. o.	c 00
Madlower Chaussee ws	b 12	Senftenberger Straße	b 12	Stephanstraße	c 00
- zw. Madlower Chaussee u. Dorfstr.	b 60	Sibeliusstraße	c 00	Stieglitzweg	c 00
- übrige von s. o.	c 00	- Geh/Radweg zw. Garteneck u. Neue Str. 73	e 00	Straße der Bodenreform	c 60
Sachsendorfer Straße (Ströbitz)		Siedlerstraße (Groß Gaglow)	c 00	Straße der Freiheit	c 00
- zw. Kolkwitzer Str. u. Vetschauer Str.	b 60	Siedlerstraße (Schmellwitz)	c 00	Straße der Jugend	
- übrige von s. o.	c 00	Siedlung Nord	c 00	- zw. K.-Liebknecht-Str. u. Stadtring	b 15
Sachsendorfer Wiesen	c 00	Siedlungsstraße	c 00	- zw. Stadtring u. Ottilienstr.	a 17
Sandornweg	c 00	Sielower Chaussee		- Gehweg zw. Weinbergstr. u.	
Sandgrund	c 00	- zw. Sielower Landstr. u. Dissener Str.	a 12	Gehweg Stadtring	e 00
Sandower Hauptstraße		- übrige von s. o.	c 00	Straupitzer Straße	c 00
- zw. Sandower Str. u. W.-Riedel-Str.	a 15	Sielower Feldstraße	c 00	Striesower Straße	c 00
- zw. W.-Riedel-Str. u. Dissenchener Str. ss	b 12	Sielower Grenzstraße	c 00	Striesower Weg	c 00
- zw. W.-Riedel-Str. u. Dissenchener Str. ns	b 17	Sielower Landstraße		Ströbitzer Hauptstraße	b 60
- zw. Sandower Hauptstr. u. Wendestelle	c 00	- zw. K.-Marx-Str. u. Sielower Chaussee	a 12	Ströbitzer Schulstraße	c 00
- zw. Hausnr. 18 u. Dissenchener Str.	e 00	- übrige von s. o.	c 00	Ströbitzer Straße	
- zw. Wendestelle u. Dissenchener Str.	e 00	Sielower Mittelstraße	c 60	- zw. Crimnitzer Str. u. Skadower Weg	c 60
		Sielower Schulstraße	c 00	- übrige von s. o.	c 00

AMTLICHER TEIL

Ströbitzer Weg	c	00	Wacholderweg	c	00	Zittauer Straße	c	00
Stromstraße			Wackergrund	c	00	Zum Flughafen	c	00
- zw. Ackerstr. u. Parzellenstr.	c	60	Waisenstraße	a	12	Zum Grünen Wald	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Zum Kahrener Sportplatz	c	00
- Geh/Radweg zw. Strombad u.			- übrige von s. o.	e	00	- zw. Karlshofer Str. u. Hausnr. 2	c	00
unterhalb Stadtring/Sprebrücke	e	00	Waldesruh	c	00	Zum Kavalierhaus	c	00
Studentenweg			- Geh/Radweg zw. Hausnr. 12/14 u.			Zum Landgraben		
- zw. Am Seegraben u. Südseite			Kastanienallee	e	00	- zw. Dissener Weg u. Döbbricker Dorfstr.	b	60
Am Seegraben 20	c	00	Waldstraße (Kiekebusch)	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Sudermannstraße	b	60	Waldstraße (Willmersdorf)	c	00	Zum Seebad		
Süd Ost	c	00	Waldweg (Gallinchen)	c	00	- zw. Kiekebuscher Str. u. Branitzer Dorfmitte	b	60
Südstraße (Gallinchen)	c	60	Waldweg (Sachsendorf)	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Südstraße (Mitte)	c	00	Walther-Rathenau-Straße	c	00	Zum Sportplatz	c	00
Taubenstraße			Warschauer Straße			Zum Spreedamm (Kiekebusch)		
- zw. Marienstr. u. A.-Kolping-Str.	c	12	- zw. Stadtring u. Peitzer Str.	c	60	- zw. Turnstr. u. Hausnr. 4 (Ende)	c	00
- übrige von s. o.	c	60	- übrige von s. o.	c	00	Zum Spreedamm (Skadow)	c	00
Teichstraße	c	00	Wasserstraße	c	00	Zur Gärtnerei	c	00
Thälmannstraße	c	00	Webschulallee	e	70	Zur Spreeaue	c	00
Theodor-Brugsch-Straße	c	00	Wehrpromenade			Zuschka		
- Gehweg zw. Hausnr. 8 u. Thiemstr. 71			- zw. L.-Leichhardt-Allee u. W.-Brandt-Str.	e	70	- untere Ladenpassage von s. o.	d	50
bis Tram-Haltestelle	e	00	- zw. Hainstr. u. Hausnr. 3 (Ende)	c	00	Wege, ohne Straßennamen	Str.-art	Rk
Theodor-Storm-Straße	c	00	Weidenweg	c	00	- an der Giebelseite Sanzebergstr. 12	e	00
Thiemstraße			- übrige von s. o.	e	00	- Ludwig-Leichhardt-Brücke	e	70
- zw. Lipezker Str. u. Stadtring	a	15	Weinbergstraße	c	00	- Weg parallel zum Parkplatz zw.		
- Verbindungsweg zw. Hausnr. 54/47 u.			Welzower Straße			W.-Brandt-Str. u. Stadtringtunnel Forster Str.	e	70
Hauptverkehrsstr.	e	00	- zw. Leipziger Str. u. Thiemstr.	b	15	- an den Gärten zw. G.-Hauptmann-Str.		
- Verbindungsweg zw. Hausnr. 70 u. 71			- zw. Leipziger Str. u. Vetschauer Str.	c	60	u. Neue Str.	e	42
(vom Parkplatz zur Hauptverkehrsstr.)	e	00	- übrige von s. o.	c	00	- vom Stadtring abgehende Geh/Radwege		
- übrige von s. o.	c	00	Wendenstraße	e	00	einschl. Treppen und Rampen	e	00
Thierbacher Straße			Werbener Straße	c	00	- zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang		
- zw. Lipezker Str. u. Hagenwerderstr.	c	12	Werner-Seelenbinder-Ring			zur E.-Mucke-Str.	e	70
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Schopenhauerstr. bis Hausnr. 30/2 u.			- zw. Straßenbahnübergang zur		
Thomas-Mann-Straße	c	00	C.-Maria-v.-Weber-Str.	c	12	E.-Mucke-Str. u. Endhaltestelle		
Thomas-Müntzer-Straße	c	00	- übrige von s. o.	c	00	entlang der Straßenbahntrasse ws	e	42
- Gehweg zw. Hausnr. 6 u.			Wernerstraße			- zw. Bahnhof u. Bahnbrücke einschl.		
G.-Schlesinger-Str.	e	00	- zw. W.-Külz-Str. u. Berliner Str.	c	60	Treppen, außer Treppe zur Görlitzer Str.	e	49
Tiegelgasse	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Bonnaskenplatz u. K.-Kollwitz-Ufer	e	00
Tierparkstraße	c	00	Werner-von-Siemens-Str.			- zw. Chopinstr. 20/22 u. A.-Frank-Str.	e	00
- zw. Parkplatz ss u. Kiekebuscher Str.	e	00	- zw. Branitzer Str. u. Dissenchener Str.	a	60	- zw. Dostojewskistr. 12 u. ns Boulevard/Treppe	e	00
Töpferstraße			- übrige von s. o.	c	00	- zw. Feldstr. u. Hopfengarten Ende Hausnr. 7	e	70
- zw. Berliner Str. u. Klosterstr.	c	60	Weststraße (Gallinchen)			- zw. Am Lug u. Feldstr. Ende Hausnr. 24		
- übrige von s. o.	c	00	- bis Brandenburger Ring	c	60	ws Fließ	e	70
Torgauer Straße	c	00	Weststraße (Schmellwitz)	c	00	- zw. Feldstr. 24 u. ss Durchgang Zuschka 24/25	e	70
Tranitzer Straße	c	00	Wiesengraben	c	00	- zw. Zuschka 24/25 u. Straßenbahnhaltestelle	e	00
Triftstraße	c	00	Wiesengrund	c	00	- zw. Zuschka 24/25 entlang Am Fließ 2 - 8	e	00
Tulpenweg	c	00	Wiesenstraße	c	00	- zw. Gaglower Str. u. Klopstockstr. os	e	42
Turnstraße (Kiekebusch)	c	60	Wiesenberg	c	00	- zw. Goethebrücke u. Blechensteg		
Turnstraße (Sachsendorf)	c	00	Wilhelm-Busch-Straße	b	60	(inkl. Brücken)	e	70
Turnweg			Wilhelm-Külz-Straße			- zw. H.-Löns-Str. u. Drebkauer Str.	e	42
- zw. Jahnstr. u. Mauster Str.	c	60	- zw. Bahnhofstr. u. Wernerstr. ns	a	17	- zw. H.-Weigel-Str. 7/8 u. Geh/Radweg		
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Bahnhofstr. u. Wernerstr. ss	a	12	zum Piorgraben	e	00
Turower Straße	c	00	- zw. Wernerstr. u. Waisenstr.	a	12	- zw. Muskauer Str. u. W.-Brandt-Str.	e	70
Uferstraße			- von Hausnr. 30 bis Ecke Schillerstr.	c	00	- zw. Neue Str. 58/59 u. Garteneck 12 bis		
- zw. Am Spreeufer u. einschl.			Wilhelm-Nevoigt-Platz	c	00	Neue Str. 90 ws der Straßenbahntrasse	e	00
Brücke Mühlgraben	c	60	Wilhelm-Nevoigt-Straße	b	12	- zw. Parzellenstr. u. Stadtring entlang		
- übrige von s. o.	c	00	Wilhelm-Pieck-Straße	c	00	Parkplatz einschl. Treppen zum Stadtring	e	00
Uhlandstraße			Wilhelm-Riedel-Straße	b	12	- zw. Petzoldstr. 1 u. Geh/Radweg		
- zw. Gelsenkirchener Allee			Wilhelmstraße			Tunnel Stadtring/Forster Str.	e	00
u. A.-Frank-Str. entlang des			- zw. Marienstr. u. Blechenstr.	c	00	- zw. Pyramidenstr. u. Tierparkstr. ws	e	70
Ärztshauses	c	12	- übrige von s. o.	b	12	- zw. Radweg Hagenwerderstr. u.		
- übrige von s. o.	c	00	Willi-Budich-Straße			Madlower Hauptstr.	e	00
Ulmenstraße	c	00	- zw. M.-Domaškojce-Str. u. M.-Witkojce-Str. 53/1	c	12	- zw. R.-Huch-Str./Makarenkostr. u.		
Universitätsplatz	c	12	- übrige von s. o.	c	00	Dostojewskistr. 12	e	00
- übrige von s. o.	e	00	Willmersdorfer Straße	c	00	- zw. Ringstr. u. Dresdener Str.		
Universitätsstraße	b	12	Willy-Brandt-Straße	a	15	entlang Feuerwehr	e	00
Veilchenweg			Windmühlenweg	c	00	- zw. Saarbrücker Str./Thiemstr. u.		
Vetschauer Platz	c	00	Wohnparkstraße			Zufahrt Welzower Str. 37/38	e	00
Vetschauer Straße			- zw. Hausnr. 183/184 u. Döbbricker Str.	b	60	- zw. Sandower Hauptstr. u. Nordring		
- zw. Sachsendorfer Str. u. Leipziger Str.	b	12	- übrige von s. o.	c	00	einschl. Sanzebergbrücke	e	42
- zw. Leipziger Str. u. Räschener Str.	a	12	- übrige von s. o.	e	00	- zw. Schmellwitzer Weg u.		
- zw. Thiemstr. u. Räschener Str. ns	a	15	Zahsower Straße	c	00	Ecke W.-Budich-Str. 65/66	e	00
- zw. Thiemstr. u. Räschener Str. ss	a	12	Zahsower Weg	c	00	- zw. Schweriner Str. u. Pappelallee-südl.		
- übrige von s. o.	c	00	Zeisigweg	c	00	Rostocker Str. 5 - 20	e	00
Virchowstraße	c	12	Ziegeleigrund	c	00	- zw. Str. d. Jugend u. Ph.-Melanchton-Str.		
Vom-Stein-Straße			Ziegelstraße	c	00	entlang Str. d. Jugend 54	e	00
- zw. Hardenbergstr. (Einmündung os)			Zielona-Gora-Straße			- zw. Ströbitzer Hauptstr. 51/52 u. Pappelallee	e	00
u. H.-Löns-Str.	c	12	- westseitig von s. o.	b	15	- zw. Thiemstr. u. Drebkauer Str.	e	70
- Stichweg Hausnr. 18-20	c	00	- ostseitig von s. o.	b	12	- zw. Thierbacher Str. u. Gelsenkirchener Allee ws	e	42
- übrige von s. o.	c	60	- zw. Klopstockstr. u. Kantstr. os	c	00	- zw. Wehrpromenade u. Ostrower Damm	e	70
Vorparkstraße	c	00	- zw. Hegelstr. u. Kantstr.	e	00	- zw. Schmellwitzer Weg u. W.-Budich-Str. ws		
			Zimmerstraße	a	12	Kindergarten	e	00

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- gebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 27) und der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 26.10.2016 die folgende Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Stadt Cottbus erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind, und der sich im Verzeichnis der Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 26.10.2016 nach Reinigungsklassen zu ermittelnde Gebührensatz.
- (2) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, landwirtschaftliche Nutzfläche Ackerland und Wald, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straße entsprechend Absatz 1 und 2 die in Betracht kommenden Grundstücksflächen zu ermitteln. Es werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

§ 3

Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2017, beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für

Rk 12 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb € 1,74

Rk 14 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb € 3,74

Rk 15 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege € 4,72

Rk 17 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege € 2,72

Rk 42 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege € 2,98

Rk 43 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege € 4,98

Rk 49 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege € 17,88

Rk 50 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege € 34,78

Rk 51 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 3x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege € 51,68

Rk 60 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn € 0,54

Rk 70 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege (Fb ... Fahrbahn) € 0,98

§ 4

Gebührenpflichtige,
Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, das an die Straßenreinigung angeschlossen ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Wechsels des nach Absatz 1 und 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Cottbus nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind, hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

§ 5

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats, der auf die satzungsmäßige Reinigung durch die Stadt Cottbus folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung durch die Stadt Cottbus endet.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung

a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen,

b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat,

oder auf Gebührenerhöhung

c) durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub.

Die Gebührenerstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannte Zeit überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

(4) Die Gebührenschilder erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt werden. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

(5) Die Straßenreinigungsgebühren nach § 3 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Sie können auf Antrag auch in einem Jahresbetrag bis zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3, den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Stadt nicht anzeigt und entsprechend nachweist;

2. entgegen § 4 Abs. 4, die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 26.10.2016 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Cottbus, 28.10.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2017/2018

Sehr geehrte Eltern,

am **4. September 2017** beginnt der Unterricht im Schuljahr 2017/2018. Es werden ca. 790 Kinder der Stadt Cottbus erstmalig den Weg in ihre Schule als Schulanfänger gehen.

Die Einschulungsfeier für Ihr Kind organisiert jede Grundschule individuell, in der Regel jedoch am vorangehenden Sonnabend.

Um die Vorbereitung auf diesen wichtigen Lebensabschnitt zu erleichtern, werden folgende Hinweise gegeben:

Der Paragraph 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes regelt die **Schulpflicht**:

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden **auf Antrag** der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht. In begründeten Ausnahmefällen können Eltern eine Zurückstellung vom Schulbesuch beantragen. Die Entscheidung wird durch die Schulleitung der aufnehmenden Schule getroffen.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Ge-

sundheitsämter teilzunehmen. Diese Untersuchung findet im Gesundheitsamt statt. Von dort erhalten sie auch Auskunft über die Untersuchungstermine.

Die Anmeldung der Schulanfänger in den Grundschulen kann an folgenden Tagen erfolgen:

21.02.2017 von 12:00 bis 16:00 Uhr
22.02.2017 von 15:00 bis 18:00 Uhr

oder nach Voranmeldung bei der Schulleitung. Der letzte Anmeldetermin ist der 28.02.2017.

Bei der Anmeldung ist das Kind persönlich vorzustellen. Bei Kindern, die am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilgenommen haben, ist die Teilnahmebestätigung in der zuständigen Grundschule vorzulegen.

Eltern, deren Kinder keine Kindertageseinrichtung besuchen und von der Teilnahme am Verfahren der Sprachstandsfeststellung befreit sind, werden gesondert berücksichtigt. Diese Eltern legen einen entsprechenden Befreiungsnachweis vor:

- Im Fall des Besuches einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg: eine Kopie des Betreuungsvertrages.
- Im Fall der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren: einen Nachweis durch den Logopäden.

Ihr Wohngebiet ist einer bestimmten Grundschule zugeordnet. Grundlage ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung III-014-32/11 „Schulbezirkssatzung Grundschulen“ vom 26.10.2011. Die Schulbezirkssatzung in ihrer der-

zeit gültigen Fassung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 11 vom 26. November 2011 und im Internet unter www.cottbus.de veröffentlicht worden.

Entsprechend der Satzung haben Sie die Möglichkeit, innerhalb der Stadt Cottbus eine Grundschule für den Schulbesuch frei zu wählen. Für den Fall, dass zuständige Grundschule und Auswahlsschule nicht identisch sind, erfolgt nach dem Aufsuchen der zuständigen Grundschule die Anmeldung an der Grundschule Ihrer Wahl.

Dieses Angebot ist ausschließlich durch die Festlegung der maximalen Zügigkeit und der Klassengrößen an den Grundschulen beschränkt. Bei Übernachfrage regelt sich die Auswahl nach den Festlegungen der Grundschulverordnung (www.mbjs.brandenburg.de). Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Wollen Sie Ihr Kind an einer genehmigten Ersatzschule (Waldorfschule, Evangelische Gottfried-Forck-Grundschule und Bewegte Grundschule) anmelden, so informieren Sie ebenfalls die zuständige Grundschule darüber bis zum 28.02.2017.

Sollten Sie weitere Fragen zur Einschulungsproblematik Ihres Kindes haben, wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Schule und Lehrerbildung, Regionalstelle Cottbus, Telefonnummer: 4866 - 301 (Herr Koch) oder an den Servicebereich Schulverwaltung der Stadtverwaltung, Telefonnummer: 612 - 2410 (Herr Bischoff).

gez. **Joachim Bischoff**
Servicebereichsleiter

gez. **Michael Koch**
Schulrat

Profilierung Cottbuser Grundschulen – Schuljahr 2017/18

Stadtteile	Schule	Adresse/Telefon/E-Mail Fax/Schulleiter/in	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tage der offenen Tür
Sachsendorf	Regine-Hildebrandt-Grundschule Europaschule	Theodor-Storm-Str. 22 03050 Cottbus Telefon: 0355 524014 Fax: 0355 535965 Herr Nagel E-Mail: sekretariat@rhg-cottbus.de Homepage: www.rhg-cottbus.de	Europaschule, Umweltschule, Integrationsschule, verlässliche Halbtagsgrundschule (diverse Ganztagsangebote, Hortbetreuung), flexible Schuleingangsphase (Flex), Talentförderung im naturwissenschaftlichen, sprachlichen und künstlerischen Bereich, Schulsozialarbeit, Arbeit mit modernen Medien, Heilpädagogik	vielfältige Angebote von Reiten bis Theatergruppe, Polnisch, Spanisch, Englisch, Russisch, Sorbisch/Wendisch, verschiedene Sportarten, Computer, Töpfern, Umwelt, Kunst, Musik, Schulband, Keyboard, Gitarre, Kinder- und Jugendensemble „Pffiffikus“, Trommlergruppe, Ernährung, Bibliothek, Aquaristik, Religion, Matheasse, Sauna, Kochkurs, Sachsendorfer Kinderchor, sehr gut ausgebautes Mediacenter, Schwimmen Klasse 1 und 2	a) Englisch, Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1, 2) Polnisch (ab Kl. 3) c) Spanisch (ab Kl. 3) d) Russisch (ab Kl. 5)	14.01.2017 09:30 - 12:00 Uhr im Haus C, Klopstockstr. 3
Groß Gaglow	Reinhard-Lakomy-Grundschule Groß Gaglow	Gallincher Str. 4 03051 Cottbus OT Groß Gaglow Telefon: 0355 522675 Fax: 0355 5261084 Frau Rothbart E-Mail: lakomy-grundschule@t-online.de Homepage: www.lakomy-grundschule-cottbus.de	flexible Schuleingangsphase, verlässliche Halbtagsgrundschule (Angebote für Lernzeit, Hausaufgaben, Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht, Kitabetreuung), Förderung bei Lese-, Rechtschreibschwäche, Matheschwäche, Erasmus-Projektschule, erweiterte Musikangebote im Unterricht (Klassenmusizieren - Flöte + Gesang + Keyboard) erweiterte Sportangebote	Chor, Musical, Trommeln, Instrumentalunterricht in Gitarre, Kunst, HA, Origami, Schülerzeitung, Homepage, Umwelt, Töpfern, Kochen, Backen, evang. Kindertreff, Fußball, Tischtennis, Klettern, Radsport, 1. Hilfe, Freiwillige Feuerwehr	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1, 2)	06.01.2017 16:00 - 18:00 Uhr
Sandow	Christoph-Kolumbus-Grundschule	Muskauer Str. 1 03042 Cottbus Telefon: 0355 715038 Fax: 0355 72990193 Frau Bromm E-Mail: kolumbus-grundschule@arcor.de Homepage: www.kolumbus-grundschule.de	Umweltschule mit „grünem Klassenzimmer“, Ganztagschule in offener Form, flexible Schuleingangsphase, Kooperation Kita - Schule, Hort in und außerhalb der Schule, gemeinsamer Unterricht, Schülerlotsen, Vorschulziehung, Schulsozialarbeit	Zirkus, Computer, Chor Handarbeiten, Papiergestaltung Kochen und Backen, Schach, Kunst „Junge Handwerker“, kreatives Schreiben, „Grünes Klassenzimmer“, Töpfern, Tanz, Tischtennis, Turnen, Fußball, Ballspiele, Radsport, Zumba, Kanu	a) Englisch	17.01.2017 15:00 - 17:30 Uhr

Fortsetzung auf Seite 22

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 21

Stadtteile	Schule	Adresse/Telefon/E-Mail Fax/Schulleiter/in	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tage der offenen Tür
Sandow	Carl-Blechen-Grundschule	Muskauer Platz 1 03042 Cottbus Telefon: 0355 715131 Fax: 0355 29030121 Frau Reinhold E-Mail: carl-blechen-grundschule@web.de Homepage: www.carl-blechen-grundschule.com	Ganztagsschule in offener Form, Hort in der Schule, „Eine Schule für alle“ Teilnahme am Inklusionsmodell der Stadt Cottbus, flexible Schuleingangsphase/ gemeinsamer Unterricht, Vorschulerziehung, Kooperation Kita - Schule, Schulsozialarbeit	Chor, Tanz, Schach, Basketball, Fußball, Musik, Sportspiele, Karate, Kochen/Backen, Computer, Freizeitspiele, Medien-AG, Haus der kleinen Forscher, Theater-AG, Kanu-AG	a) Englisch	02.12.2016 15:00 - 17:00 Uhr
Schmellwitz	Astrid-Lindgren-Grundschule	Am Nordrand 41 03044 Cottbus Telefon: 0355 873458 Fax: 0355 4854903 Frau Sillack E-Mail: grundschule11cottbus@t-online.de	Montessoripädagogik, Begabtenförderung ab Klasse 1, Dyskalkulie (Mathematikschwäche), Hort an der Schule, Zusammenarbeit mit BTU	verschiedene Hortangebote	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	16.01.2017 15:00 - 18:00 Uhr
Mitte	Erich Kästner Grundschule	Puschkinpromenade 6 03044 Cottbus Telefon: 0355 791125 Fax: 0355 3819682 Frau Theunert E-Mail: erichkaestner-gs-cottbus@t-online.de Homepage: www.erichkaestner-gs-cottbus.de	„Sprachen bauen Brücken“, Deutsch-Englisch-Französisch-Sorbisch/Wendisch, Ganztagsbetrieb (verlässliche Halbtagsgrundschule), Begabtenförderung, Hort auf schuleigenem Gelände	PC-Kabinett, Schülerbibliothek, Evangelischer Religionsunterricht, Schach, Sprach-, Kreativ-, Musik- und Sportangebote	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Französisch (Klasse 1/2/3/4)	14.01.2017 10:00 - 12:00 Uhr
Ströbitz	W.-Nevoigt-Grundschule Europaschule	Clara-Zetkin-Str. 20 03046 Cottbus Telefon: 0355 23101 Fax: 0355 4947541 Frau Prinz E-Mail: schule@nevoigt-grundschule.de Homepage: www.nevoigt-grundschule.de	verlässliche Halbtagsgrundschule, Hort, flexible Schuleingangsphase, internationale Schulpartnerschaften, Umweltprojekte, Projektschule „Globales Lernen“, Schulsozialarbeit	AG und Kurse in den Bereichen Kunst/Musik/Informatik, Sport, Naturwissenschaften, Gesellschaftslehre, Schülerbibliothek, Hauswirtschaften, Sprachen	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch Polnisch (AG) Spanisch (AG)	18.01.2017 15:00 - 18:00 Uhr
Spremberger Vorstadt	Sportbetonte Grundschule Schule mit besonderer Prägung (Spezialklassen Sport)	Drebkauer Straße 43 03050 Cottbus Telefon: 0355 421033 Fax: 0355 43090181 Herr Weinreich E-Mail: cottbus-18.grundschule@t-online.de Homepage: www.sportbetonte-grundschule-cottbus.de	Begabten- und Bestenförderung, Begabtenförderung Sport ab Klasse 1, Spezialklasse Sport ab Klassenstufe 4, Ganztagsbetrieb (verlässliche Halbtagsgrundschule), Erlernen des Flötenspiels ab Klasse 4	Ballspiele, Fußball, Handball, Mädchenfußball, Mädchenvolleyball, Moderner Tanz, Tennis, Tischtennis, Schach, Computer, Entspannung, Filzen, Fotografie, Handarbeiten, Hausaufgabenbetreuung, Holzarbeiten, Kreativwerkstatt, Kochen/ Backen, Mädchentreff, Musizieren, Naturtagebuch, Nähmaschinenkurs, Töpfern, Zirkus	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1, 2)	16.01.2017 16:00 - 18:00 Uhr
Spremberger Vorstadt	Fröbel-Grundschule	Welzower Str. 9a 03048 Cottbus Telefon: 0355 421062 Fax: 0355 43090183 Frau Gründer E-Mail: sek20.gs@t-online.de Homepage: www.froebel-grundschule-cottbus.de	Ganztagsbetreuung in offener Form, Regelklasse und flexible Schuleingangsphase, Kooperation mit Kitas und Partnern der Region, Ausrichtung auf die Fröbel-Pädagogik, Sorbisch/Wendisch Kl. 1 - 6, Schulsozialarbeit, Hort im eigenen Haus (Kl. 3 - 5), Kl. 1 - 2 im „Wiesentreff“	Sport, kreatives Gestalten, Ballspiele, Computer, Tischtennis, Fußball, Lesezirkel, Mädchentreff, Hausaufgabenbetreuung	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (ab Klasse 1)	13.01.2017 14:00 - 17:00 Uhr
Neu Schmellwitz	21. Grundschule UNESCO-Projekt-Schule	W.-Budich-Str. 54 03044 Cottbus Telefon: 0355 861011 Fax: 0355 4857854 Frau Jurrmann E-Mail: unesco-projekt-schule-cottbus@web.de Homepage: www.21.grundschule-cottbus.de.vu	Arbeit im internationalen Netzwerk der UNESCO-Projektschulen, Schulsozialarbeit, Einsatz Heilpädagogin, flexible Schuleingangsphase, Sorbisch/Wendisch, Schule für gemeinsames Lernen, Hort Spielhaus „Fröbel e.V.“	heilpädagogische Angebote, deutsch-polnische Schulpartnerschaft, Schulgarten, Angebote der Schulsozialarbeit	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (ab Klasse 1)	18.01.2017 15:00 - 17:00 Uhr

AMTLICHER TEIL

Stadtteile	Schule	Adresse/Telefon/E-Mail Fax/Schulleiter/in	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tage der offenen Tür
Sielow	Grundschule Sielow	Cottbuser Str. 6a 03055 Sielow Telefon: 0355 873154 Fax: 0355 873240 Frau Götze E-Mail: sielow- grundschule.cottbus@schulen. brandenburg.de Homepage: www.grundschule-sielow.de	Zweitsprache Sorbisch/Wendisch, bilingualer Unterricht - Witaj-Projekt ab Klasse 1, Pflege von sorbisch/wendischen Bräuchen und Traditionen, flexible Schuleingangsphase, Hort	Fit am Ball, Holzwurm, kreatives Gestalten, Experimente,	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	25.01.2017 15:30 - 18:00 Uhr
Dissenchen	Grundschule Dissenchen Umweltschule	Dissenchener Schulstr. 1 03052 Cottbus Telefon: 0355 710223 Fax: 0355 4939431 Frau Wickmann E-Mail: umweltgrundschule- dissenchen@t-online.de Homepage: www.umweltgrundschule.de	Umwelterziehung und Gesundheitsförderung, Demokratieprojekt, Schulpartnerschaft mit einer Schule in Tansania, Modellprojekt „Schule des Globalen Lernens in der Lausitz“, Kooperation Schule - Kita, Hort im Haus	Chor, Naturfreunde, Tanz, Schach, Lesen, Kunst Holzbearbeitung	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	12.12.2016 15:30 - 17:30 Uhr
Mitte/ Ströbitz	Bauhausschule „Grundschule und Schule mit dem sonderpädagogischen Förder- schwerpunkt motorische und körperliche Entwicklung“	A.-Bebel-Str. 43 03046 Cottbus Telefon: 0355 3819754 Fax: 0355 3819849 Frau Schulz E-Mail: bauhausschule.verw @t-online.de Homepage: www.bauhausschule.de	im Grundschulbereich Schule mit festen Öffnungszeiten und in der SEK I Ganztagschule, Schwimmunterricht ab Klasse 1, Informatik ab Klasse 2, wöchentliche besondere Förderungen in Kleinstgruppen z. B. Lernstrategien, LRS-Förderung, Sprachtherapie, Maltherapie, Werkstattarbeit auf dem Gebiet der Naturwissenschaften oder im handwerklichen Bereich, Keramik usw. für die Klassen 2 - 10	wöchentliche Kurse ab Klasse 2, Umgang mit Naturmaterialien, Erlebnispädagogik, Töpfern, Flechten, Theater, Chor, Holzwerkstatt, Sport usw. Konfliktschlichter	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	18.01.2017 14:00 - 18:00 Uhr
Spre- berger Vorstadt	Freie Waldorfschule	Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Telefon: 0355 473242 Fax: 0355 4838025 E-Mail: cottbus@waldorf.net Homepage: www.waldorf-cottbus.de	staatlich anerkannte Ersatzschule (Klasse 1 – 13), Ganztagschule, freie Selbstverwaltung, Methodenvielfalt, Fächervielfalt, Instrumentalunterricht, Hortbetreuung, eigene Schulküche, kulturelle Veranstaltungen, individuelle Zeugnisse, Vergabe aller Schulabschlüsse möglich	Chor, Orchester, Musiktheater, Schnitzen, Töpfern, Sport, Kunst	a) Russisch und Englisch ab Klasse 1	k. A.
Ströbitz	Evangelische Gottfried- Forck-Grund- schule	Ströbitzer Schulstraße 42 03046 Cottbus Telefon: 0355 355591 - 0 Fax: 0355 355591 - 15 Frau Perko E-Mail: buero@ev-schule-cottbus.de Homepage: www.ev-schule-cottbus.de	evangelischer Religionsunterricht, Schwimmunterricht in Klasse 2, Musikunterricht mit Erlernen des Flötenspiels, Hort im Gebäude	AG Werken, Schach, Kreativwerkstatt, Handarbeit, Irish-Dance, Posaune, Fußball, Chor, Töpfern, Französisch	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1) Sorbisch/Wendisch (fakultativ)	19.11.2016 10:00 - 12:00 Uhr
Spre- berger Vorstadt	Bewegte Grundschule Cottbus	Straße der Jugend 75 03050 Cottbus Telefon: 0355 724051 Fax: 0355 48644877 E-Mail: bewegte-schule-cott- bus@msbw-online.de Homepage: www.bewegte- schule-cottbus.de	bewegtes Lernen, jahrgangsübergreifender Unterricht in allen Klassenstufen, Fördern aller Schüler, Hort in der Schule, Ernährungslehre/ Gesundheitserziehung	Kochen und Backen, Literaturwerkstatt, Spiel und Sport, Kreativwerkstatt, Holz- und Bauwerkstatt, Chor, Reiten, Spanisch, Schülerzeitung, Schach, Tanzen, Volleyball, Schwimm-AG, Bienen machen Schule, Tischtennis	a) Spanisch (AG) b) Englisch (Klasse 1 und 2)	k. A.

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2008 sowie in Gestalt der 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2009, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 26.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühren ist, wer die Friedhöfe der Stadt Cottbus und ihre Bestattungseinrichtungen und die mit den Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt und dies veranlasst hat.
- (2) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührenschildner.
- (3) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

- (2) Die Benutzungsgebühren der Tarife A bis C und die Verwaltungsgebühren der Tarife D bis F werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife:

	Gebühren		
A Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)		B.3.	Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung 139,65 €
A.1. Erdreihengrabstätten		B.4.	Urnenumbettung einschl. Trägerleistung 63,48 €
A.1.1. Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 451,20 €		B.5.	Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 72,42 €) 289,68 €
A.1.2. Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 782,62 €		B.6.	Urnenausbettung 155,80 €
A.1.3. Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter 1 Erdbestattung und 1 Urne 974,33 €		C Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen	
A.1.3.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.1.3. 38,97 €		C.1.	Benutzung Feierhallen: Süd-, Nord-, Ströbitzer Friedhof 176,53 €
A.1.3.1.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.1.3. 38,97 €		C.1.1.	Benutzung der Feiernhallen: Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren, Kiekebusch, Madlow, Merzdorf, Saspow, Schlichow, Schmellwitz, Sielow, Skadow, Willmersdorf 128,55 €
A.1.4. Erdgemeinschaftsgrabstätte 1.641,82 €		C.2.	Benutzung des Harmoniums und Tontechnik 10,55 €
A.2. Urnenreihengrabstätten		C.3.	Benutzung des Kranzwagens 54,24 €
A.2.1. Urnenreihengrabstätte 438,92 €		C.4.	Glocke läuten 69,25 €
A.2.2. Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich 720,03 €		C.5.	Gebühr für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag 15,02 €
A.2.3. Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen 597,76 €		D Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/Abdeckung/Einfassung	
A.3. mehrstellige Grabstätten		D.1.	liegendes Grabmal 24,80 €
A.3.1. Erdwahlgrabstätten (Parzellen)		D.2.	stehendes Grabmal auf Reihengrabstätte 31,88 €
A.3.1.1. Erdwahlgrabstätte für 1 Erdbestattung und 2 Urnen 763,35 €		D.3.	stehendes Grabmal auf Wahlgrabstätte 31,88 €
A.3.1.2. Erdwahlgrabstätte für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen 1.526,70 €		D.4.	Einfassung je angefangener lfd. m 5,17 €
A.3.1.3. für jede weitere Grabstätte 763,35 €		D.5.	Grababdeckplatte je angefangener m² 20,84 €
A.3.1.4. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1. 30,53 €		E Verwaltungsgebühren zur Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit	
A.3.1.5. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2. 61,07 €		E.1.	Zulassungsgebühr nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus für 3 Jahre 38,96 €
A.3.1.6. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3. 30,53 €		E.1.1.	Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre 31,88 €
A.3.2. 2-stellige Urnenwahlgrabstätte 544,70 €		E.2.	einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten 31,88 €
A.3.2.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.2. 21,79 €		F Verwaltungsgebühren/ Urkunden/Anträge	
A.3.3. mehrstellige Urnenwahlgrabstätte/ Urnenfamiliengrabstätte bis 5 Urnen 613,75 €		F.1.	Beisetzungsgenehmigung 14,17 €
A.3.3.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.3. 24,55 €		F.2.	Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Parzelle/Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter 35,42 €
A.3.4. Urnengrabstätte im Friedhain bis 5 Urnen 1.271,23 €		F.3.	Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Parzelle/Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter 28,34 €
A.3.4.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.4. 50,85 €		F.4.	Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Erdreihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte 21,25 €
A.3.5. Urnenparzelle bis 8 Urnen 853,49 €		F.5.	Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte 35,42 €
A.3.5.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.5. 34,14 €		F.6.	Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte 28,34 €
B Gebühren für die Bestattung		F.7.	Umbettung nach außerhalb 38,90 €
B.1. Erdbestattung in Reihengrabstätten		F.8.	Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus 21,25 €
B.1.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger) 280,45 €		F.9.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen von Erd- und Urnenbestattungen) 46,05 €
B.1.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger) 664,76 €			
B.2. Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten			
B.2.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger) 401,63 €			
B.2.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger) 738,63 €			

AMTLICHER TEIL

F.9.1.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)	14,17 €
F.9.2.	Antrag auf Ahnenforschung/Auskunft aus dem Sterberegister pro Verstorbener	35,42 €
F.9.2.1.	je weiterer Verstorbener nach F.9.2.	21,25 €
F.10.	Umschreibung des Nutzungsrechts	28,34 €

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Cottbus, 28.10.2016

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Einladung

zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost findet am

**Mittwoch, 7. Dezember 2016,
um 13:00 Uhr**

im Beratungsraum 2.02 der Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree statt.

Tagesordnung:*Öffentlicher Teil*

01. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit
03. Beschlussfassung über die Tagesordnung
04. Einwohnerfragestunde
05. Genehmigung des Protokolls Nr. 02/2016, öffentlicher Teil, vom 5. Oktober 2016
06. Beratung und Beschlussfassung Nr. 08/2016 zur Genehmigung des Eilbeschlusses vom 17.11.2016 zur Absicht der Aufgabenübergabe der Abwasserentsorgung an die Stadt Cottbus mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung von der Gemeinde Neuhausen/Spree nach Auflösung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost
07. Beratung und Beschlussfassung Nr. 09/2016 zur Änderung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK)
08. Mitteilungen und Anfragen
09. Beschlussfassung über die Zulassung von Gästen im nichtöffentlichen Teil

Nichtöffentlicher Teil

10. Genehmigung des Protokolls Nr. 02/2016, nichtöffentlicher Teil, vom 5. Oktober 2016
11. Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

Neuhausen/Spree, 03.11.2016

gez. **Perko**
Verbandsvorsteher

gez. **Jank**
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Entschädigungssatzung für den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und die Mitglieder der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der Satzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (Verbandsatzung) vom 4. Juni 2015 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 5. Oktober 2016 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und für die Mitglieder der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost.

§ 2 Grundsätze

- (1) Dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass damit der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fernspreckgebühren sowie in einem in der Satzung festzulegenden Rahmen Fahrtkosten abgegolten werden. Daneben wird dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher ein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld, Reisekosten und Verdienstaussfall.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro monatlich.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung wird für jede Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro gezahlt.
- (2) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird für jede von ihm geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € gezahlt.

§ 5 Verdienstaussfall

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Soweit ein Verdienstaussfall nicht nachgewiesen wird, darf der Stundensatz von 10,00 Euro nicht überschritten werden. Die Gewährung ist über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorzusehen.
- (2) Der Verdienstaussfall ist pro Arbeitstag auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen (Schichtarbeit) gewährt.

§ 6 Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Reisekostenvergütungen werden für Dienstreisen gewährt, die angeordnet oder genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes sind keine Dienstreisen in diesem Sinne. Kosten für diese Fahrten werden nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes zusätzlich erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes und

soweit die Mindestentfernung nach dem in der Satzung festzulegenden Rahmen überschritten werden.

- (3) Die Mindestentfernung wird auf 10 km festgesetzt (verkehrsübliche Strecke zwischen Ortsausgang des Wohnortes bis Ortseingang des Sitzungsortes).

§ 7 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird monatlich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Das Sitzungsgeld ist spätestens nach 3 Monaten auszu zahlen. Für mehrere Sitzungen an einem Tage in der Eigenschaft eines Mitgliedes oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Neuhausen, 5. Oktober 2016

gez. **Ditmar Jank**
Vorsitzender der Verbands-
versammlung

gez. **Dieter Perko**
Verbandsvorsteher

Jahresabschluss 2015 des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Auf der Grundlage des § 7 Nr. 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe für Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost in ihrer Sitzung am 5. Oktober 2016 beschlossen:

Der geprüfte Jahresabschluss 2015 des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost wird

mit einer Bilanzsumme von 5.645.671,03 €

und einem Jahresfehlbetrag von 34.814,88 €

festgestellt.

Ebenso hat die Verbandsversammlung am 5. Oktober 2016 gemäß § 7 Nr. 5 EigV beschlossen:

Dem Verbandsvorsteher Herrn Dieter Perko wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1,
03058 Neuhausen/Spree
Zimmer 2.08 bei Frau B. Butze

in der Zeit vom
05.12.2016 bis 16.12.2016

zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:30 Uhr – 15:30 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:30 Uhr – 15:30 Uhr,

sowie nach telefonischer Vereinbarung
unter 035605 612 - 108.

gez. **Perko**
Verbandsvorsteher

gez. **Jank**
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung**

Satzung über die kommunalen Gebühren des Fachbereichs Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 des Kommunalrechtsreformgesetzes -KommRRefG vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286 in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 sowie 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32 S. 30) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Tagung am 26.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten

1. Für besondere Leistungen des Fachbereichs Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Cottbus/Chóšebuz werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
2. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
3. Diese Satzung gilt nur für die Leistungen des Fachbereichs Geoinformation und Liegenschaftskataster in Angelegenheiten der Selbstverwaltung. Übertragene Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung gelten nicht als Angelegenheiten der Selbstverwaltung und sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und -höhe

1. Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.
2. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifen des Gebührenverzeichnisses erhoben.
3. Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
4. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.
5. Die besonderen Leistungen unterliegen der Umsatzbesteuerung. Es erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer, die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben

1. für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte
2. für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden

3. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Stadt Cottbus/Chóšebuz ergeben

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 30).

§ 5 Gesamtschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
2. Mehrere Antragsteller bzw. Begünstigte sind Gesamtschuldner.

§ 6 Auslagen

1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.
2. Beim Verkehr mit anderen Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102) in der jeweils geltenden Fassung übersteigen.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

1. Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. In der Regel sind Gebühren und Auslagen spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden. Werden Gebühren nach schriftlichem Gebührenbescheid erhoben, so sind diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.
3. Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden.

§ 8 Gebühren

bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
2. Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 von Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 9 Härtefallregelung

Von der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten ist.

Die Gebühren können ganz oder teilweise im Einzelfall gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg VvVGBbg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18] i. V. m. der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II/13, Nr. 64) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 28.10.2016

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Gebührentarife zur Satzung über die kommunalen Gebühren des Fachbereiches Geoinformation und Liegenschaftskataster

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Gegenstand	Euro
	Auf alle besonderen Leistungen nachfolgender Tst. wird der gültige Umsatzsteuersatz erhoben.	
1.	Digitale Stadtkarte Cottbus Der Inhalt der digitalen Stadtkarte basiert auf dem Schlüsselkatalog für die digitale Stadtkarte Cottbus.	
1.1	Analoge Auszüge bis DIN A3, je Blatt (Papier weiß, Fotopapier)	17,75
1.2	Analoge Auszüge größer DIN A3, je Blatt (Papier weiß, Fotopapier)	29,50
1.3	Mehrausfertigung	10% der Gebühr gemäß Tarifstelle 1.1 und 1.2
1.4	Digitale Auszüge je angefangene halbe Arbeitsstunde	21,30
	Die Abgabe erfolgt in verschiedenen Vektor- und Rasterformaten auf Datenträger oder per E-Mail.	
2.	Digitale sonstige Übersichtskarten Der Inhalt basiert aus verschiedenen Anwendungen auf Grundlage thematischer Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), z. B. DTK 10, DOP sowie Daten des Fachbereiches Geoinformation und Liegenschaftskataster, z. B. kleinräumige Gliederung, Hausnummern, digitale Stadtkarte, Planungsatlas.	

AMTLICHER TEIL

	Zusätzlich zur Bereitstellung der analogen Karte wird die Herstellung in angefangenen halben Arbeitsstunden abgerechnet	
2.1	Analoge Auszüge bis DIN A3, je Blatt (Papier weiß, Fotopapier)	14,20
2.2	Analoge Auszüge größer DIN A3, je Blatt (Papier weiß, Fotopapier)	18,90
2.3	Mehrausfertigung	10% der Gebühr gemäß Tarifstelle 2.1 und 2.2
2.4	Gebühr nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	21,30
2.5	Digitale Auszüge je angefangene halbe Arbeitsstunde Die Abgabe erfolgt in verschiedenen Vektor- und Rasterformaten auf Datenträger oder per E-Mail.	21,30
3.	Datenträger	1,00

Amtliche Bekanntmachung

Öffentlicher Betrauungsakt der Stadt Cottbus betreffend den Tourismusverband Spreewald e. V.

auf der Grundlage

des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU), ABL EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) -Freistellungsbeschluss-,

der

Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (2012/C 8/02, ABL EU Nr. 8/4 vom 11. Januar 2012)

der

Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABL EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABL EU Nr. L 318/77 vom 17. November 2006)

sowie des

Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH (Rechtssache C-280/00) – „Altmark-Trans“-

PRÄAMBEL

- (1) Die Aufgaben des Vereins „Tourismusverband Spreewald e.V.“ sind gemäß § 2 der Vereinssatzung:
- die Beratung und Betreuung seiner Mitglieder;
 - die Interessensvertretung seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber dem Land Brandenburg und seinen Behörden sowie gegenüber dem Landestourismusverband Brandenburg e.V.;

- die Förderung der Entwicklung und ständigen Verbesserung der touristischen Infrastruktur;
- die konzeptionelle Erarbeitung einer Marketingstrategie mit regionaler- und überregionaler Wirkung sowie deren Umsetzung und ständige Überarbeitung bis zur Produktentwicklung;
- die Imagewerbung für das Verbandsgebiet im In- und Ausland;
- die Förderung der eigenen Angebote und der Koordination der Messetätigkeit;
- die umfassende Öffentlichkeitsarbeit;
- die Koordinierung von Veranstaltungen und
- die Durchführung von Informations-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für alle Mitglieder.

- (2) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch die Vereinssatzung begründeten Gegenstand und Zweck des Tourismusverband Spreewald e.V., Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von § 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten des Tourismusverband Spreewald e.V. beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.
- (3) Personen und Funktionsbezeichnungen sind in männlicher Form verwandt worden; der Verzicht auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen dient lediglich der leichteren Lesbarkeit dieses Vertrages.

§ 1**Gemeinwohlaufgabe**

- (1) Die Stadt Cottbus hat nach Art. 97 der Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit §§ 12 Abs. 1 und 122 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) u.a. die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.
- (2) Von den in Abs. 1 genannten Aufgaben umfasst ist auch die Wirtschaftsförderung. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung von Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner zu sichern oder zu steigern. Zur kommunalen Wirtschaftsförderung gehört auch das Tourismusmarketing.
- (3) Ziel des Tourismusmarketings ist es, das Verbandsgebiet als Teil des Wirtschaftsraumes Spreewald als Wirtschaftsstandort und touristischen und kulturellen Anziehungspunkt zu etablieren und für Bürger, Besucher und die Wirtschaft attraktiver zu gestalten. Dies dient der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Ansiedlung von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen, der Steigerung der Wohnattraktivität und des Bekanntheitsgrades im Tourismusbereich.
- (4) Die Stadt Cottbus hat sich zur Erfüllung der freiwilligen kommunalen Aufgaben im Bereich des Tourismusmarketing neben weiteren Landkreisen und Kommunen als Mitglied im Tourismusverband Spreewald e.V. eingebracht und bedient sich des Tourismusverbands Spreewald e.V. im vorbezeichneten Leistungsbereich.
- (5) Bei den vorbezeichneten Aufgaben, wie sie in den Absätzen 1 bis 3 sowie nachfolgend in § 2 dargestellt sind, handelt es sich jeweils um „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (DAWI) im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“).

§ 2**Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe**

(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Cottbus betraut den Tourismusverband Spreewald e.V. im Rahmen des Tourismusmarketing mit der zunächst auf die Jahre 2016 bis 2025 befristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die der Tourismusverband Spreewald e.V. jeweils im Einklang mit seinem Vereinszweck (Vereinsaufgaben, vgl. § 2 der Satzung) im Interesse der Bürger wahrnimmt und in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit aufgrund ihrer strukturellen Unwirtschaftlichkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt Cottbus gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Verbandes von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) gehören insbesondere:
- Betrieb einer Touristeninformation am Sitz des Verbandes zur persönlichen, telefonischen oder sonstigen Information und Beratung von Gästen/Touristen.
 - Erstellung und Auslage von touristischem Informationsmaterial.
 - Tourismusmarketing im In- und Ausland durch Konzeption, Produktion und Vertrieb von Print- und Multimediaprodukten.
 - Vermarktung des Reisegebietes Spreewald durch die aktive Teilnahme an Tourismusmessen und Workshops, Aufbau und Pflege von Datenbanken und Betreuung der touristisch relevanten Mitgliedschaften des Verbandes.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die nachstehenden Rahmenbedingungen vorgegeben:
- Der Verband ist verpflichtet, zur Erfüllung seiner Ziele eine systematische Marktforschung zu betreiben.
 - Konkrete Leistungen sind vom Tourismusverband Spreewald e.V. gegenüber der Stadt Cottbus nicht zu erbringen. In diesem Abschnitt des Betrauungsaktes werden lediglich die (allgemeinen) operativen Aufgaben des Tourismusverband Spreewald e.V. umschrieben. Die konkrete Ausgestaltung des operativen Geschäfts und die Art und Weise der Erfüllung dieser Aufgaben ist dem Tourismusverband Spreewald e.V. vorbehalten.
 - Die Wahrnehmung sämtlicher o. a. Aufgabenbereiche ist auf die Entwicklung der Standortbedingungen im Verbandsgebiet des Tourismusverbands im Wirtschaftsraum Spreewald unter Beachtung der besonderen Interessen der Stadt Cottbus für Bürger, Besucher und Wirtschaft auszurichten. Maßgeblich sind nicht die Interessen einzelner Unternehmen, sondern das öffentliche Interesse am Marketing und der Tourismusförderung im Wirtschaftsraum Spreewald unter Beachtung der Interessen der Stadt Cottbus. Der Tourismusverband Spreewald e.V. führt dabei seine Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung seines Satzungszwecks aus. Der Tourismusverband Spreewald e.V. hat einen externen Dienstleister mit der Geschäftsbesorgung und der Erbringung von Tourismusleistungen im Sinne des Verbands, wie vorstehend und in § 2 der Satzung des Verbandes beschrieben, beauftragt. Er trägt die Aufwendungen grundsätzlich selbst, etwaige Erlöse stehen ihm zu.

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 27**

- d) Die o. a. Aufstellung der Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) ist nicht abschließend und kann sich während der Laufzeit dieses Betrauungsaktes ändern. Dazu wird ergänzend auf die Satzung des Verbandes und insbesondere auf den in § 2 der Satzung niedergelegten Verbandszweck verwiesen. Sollten sich Änderungen der Aufgaben des Tourismusverband Spreewald e.V. ergeben, sind diese nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) für die Stadt Cottbus im Sinne des Freistellungsbeschlusses handelt.
- e) Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) in Verbindung mit dem Beschluss der Kommission 2012/21/EU sind die Dienstleistungen, mit denen der Tourismusverband Spreewald e.V. betraut wird, von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, d. h. die geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 3**Berechnung der Ausgleichsleistungen, Mitgliedsbeitrag**

(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um den Tourismusverband Spreewald e.V. in die Lage zu versetzen, die ihm übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß diesem Betrauungsakt zu übernehmen, kann die Stadt Cottbus durch Leistung des auf sie entfallenden anteiligen Mitgliedsbeitrags den Tourismusverband Spreewald e.V. mit den erforderlichen finanziellen Mitteln ausstatten.
- (2) Gemäß Art. 5 Abs. 1 des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU), darf die Höhe der Ausgleichszahlung unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Die maximal mögliche Höhe der (anteiligen) Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem auf der Grundlage der jeweils geltenden Beitragsordnung abgeleiteten Wirtschaftsplan des Tourismusverband Spreewald e.V. bzw. aus dem Haushaltsplan der Stadt Cottbus des jeweiligen Jahres.
- (3) Die Nettokosten sind gem. Art. 5 Abs. 2 des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 „die Differenz aus den in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anfallenden Kosten und den gesamten Einnahmen, die mit der Dienstleistung erzielt wurden“. Vorliegend ergeben sich die Nettokosten auf Grund der Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieses Betrauungsaktes als Differenz zwischen den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Aufwendungen und den gesamten Einnahmen, die in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung i. S. v. § 2 dieses Betrauungsaktes beim Tourismusverband Spreewald e.V. anfallen.
- (4) Der Tourismusverband Spreewald e.V. hat durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die durch die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten von den Kosten für gegebenenfalls andere Tätigkeitsberei-

che abgegrenzt werden. Dabei dürfen Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der DAWI-Dienstleistungen entfallen, keinesfalls zu einer Ausgleichszahlung der Stadt Cottbus führen. Der Ausgleich muss ausschließlich zu Deckung der Kosten der in § 2 benannten Aufgaben verwendet werden, ohne dem Verband die Möglichkeit der Verwendung seiner angemessenen Rendite zu entziehen.

- (5) Ein Leistungsaustausch findet im Rahmen der Betrauung nicht statt. Die Ausgleichszahlungen bzw. Zahlungen des Mitgliedsbeitrages dienen ausschließlich dazu, den Tourismusverband Spreewald e.V. in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich und vollständig für die in § 2 dieses Betrauungsaktes beschriebenen Aufgaben im Wirtschaftsraum Spreewald verwendet werden.
- (6) Die über den bereits durch die Beitragsordnung des Tourismusverbandes Spreewald e.V. festgesetzten Mitgliedsbeitrag hinaus zu leistenden Ausgleichszahlungen nach Abs. 1 und 2 werden mittels eines Bescheides (Zuwendungsbescheid) zugewendet. Die Auszahlung erfolgt gemäß den getroffenen Regelungen zum Finanzbedarf im Wirtschaftsplan des Verbandes. Die sich aus diesem Bescheid ergebenden Regelungen hinsichtlich der Nachweisführung über die Verwendung der zugewendeten Mittel sind durch den Tourismusverband Spreewald e.V. zu beachten.
- (7) Da es sich bei den gem. Beitragsordnung des „Tourismusverband Spreewald e.V.“ zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen jeweils um im Vorhinein festgelegte Jahresbeiträge handelt, die zu Beginn des Geschäftsjahres bereits die Leistung von Zahlungen durch die Mitglieder vorsehen, sind in 2016 vor Inkrafttreten dieses Betrauungsaktes erfolgte Abschlagzahlungen durch die Stadt Cottbus ebenfalls durch vorliegenden Betrauungsakt erfasst.

§ 4**Änderung der Ausgleichszahlungen**

Die Stadt Cottbus kann im Falle von außerplanmäßig höherem finanziellem Aufwand infolge von unerwarteten Ereignissen im Rahmen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 diesen ebenfalls (anteilig) ausgleichen. Eine solche Erhöhung des finanziellen Aufwands muss seitens des Tourismusverband Spreewald e. V. zeitnah angezeigt und durch Mitgliederbeschluss festgelegt werden.

Über die Gewährung einer höheren Ausgleichszahlung ist unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der kommunalen Gremien ein entsprechender Antrag des Tourismusverbandes bei der Stadt Cottbus zu stellen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung zusätzlicher Leistungen besteht jedoch nicht.

§ 5**Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungsverpflichtungen**

(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Es muss gewährleistet sein, dass durch die Ausgleichszahlung in Form der Leistung des jährlichen Mitgliedsbeitrages bzw. weiterer Ausgleichsleistungen im Sinne von § 4 keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht.
- (2) Hierzu führt der Tourismusverband jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel im Rahmen eines Beihilfeberichts durch. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses, der zusammen nach Abschluss eines jeweiligen Geschäftsjahres der Stadt Cottbus vorzulegen ist.
- (3) Der Tourismusverband Spreewald e.V. wird verpflichtet, die in § 96 Abs. 1 BbgKVerf geregelten Aufstellungs- und Prüfungsvorschriften zu beachten und den Jahresabschluss über die in § 15 der Verbandsatzung geregelte Kassenprüfung hinaus den Jahresab-

schluss sowie den Beihilfebericht durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

- (4) Die Angaben des Beihilfeberichts sind durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses darauf hin zu prüfen, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an den Tourismusverband Spreewald e.V. die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt Cottbus zur Prüfung der Bücher, Belege und sonstigen Geschäftunterlagen oder die Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle bleiben hiervon unberührt.
- (5) Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen ist der überschüssige Betrag (anteilig) an die Stadt Cottbus zurückzuzahlen. Bei einer Überkompensation von maximal 10 % des jährlich (anteilig) auszugleichenden Betrags darf dieser Betrag auf das nächste Jahr angerechnet werden.

§ 6**Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen**

(zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Cottbus ist unter den in Art. 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um
- a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält und
- b) den jährlichen Beihilfebetrags.
- (2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 7**Hinweis auf Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten**

(zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung vom 26.10.2016 diesem Betrauungsakt zugestimmt.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister der Stadt Cottbus in Kraft und ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristet. Er endet, ohne dass es einer Kündigung oder eines Widerrufes bedarf, wenn die Stadt Cottbus nicht mehr Mitglied im Tourismusverband Spreewald e.V. sein sollte, mit dem Zeitpunkt, zu dem die Stadt Cottbus als Verbandsmitglied ausscheidet.

Cottbus, 28.10.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

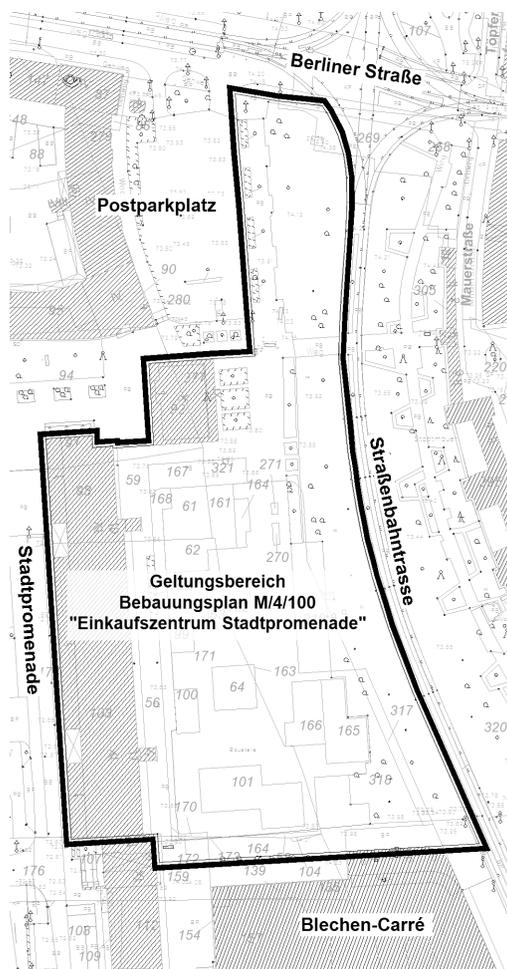
AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes M/4/100 „Einkaufszentrum Stadtpromenade“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 28.09.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan M/4/100 „Einkaufszentrum Stadtpromenade“ in der Fassung vom 21.09.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wird gemäß § 10 (3) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich der Gemarkung Altstadt. Er wird begrenzt durch das Blechen-Carré im Süden, die Straße Stadtpromenade im Westen, den Berliner Platz (Postparkplatz) und die Berliner Straße im Norden sowie die Straßenbahntrasse im Osten. Im Einzelnen ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.09.2016 maßgebend.



Der Bebauungsplan M/4/100 „Einkaufszentrum Stadtpromenade“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab dem 28.11.2016 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 4.067, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen.

Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 - 3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) BauGB sowie ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 08.11.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasser- zweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32); des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32); des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32); des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I/96, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) und der Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost vom 30.04.2009 hat die Versammlungsversammlung des AZV Cottbus Süd-Ost in ihrer Sitzung vom 5. Oktober 2016 die folgende 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV) vom 10.05.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Mengengebühr (Entsorgungsgebühr) für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt
- 3,95 €.

Artikel 2

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

Die Entsorgungsgebühren betragen ab dem 01.01.2017

- a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben
- 8,92 Euro/m³

- b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen
- 14,22 Euro/m³
- c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von mindestens 10 Kubikmetern aufweist,
- 10,91 Euro/m³
- d) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von maximal 2,0 Kubikmetern aufweist,
- 21,02 Euro/m³.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Neuhausen, 05.10.2016

gez. Dieter Perko
Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgender Beschluss der 23. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 19.10.2016 veröffentlicht.

Beschluss der 23. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 19.10.2016

Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-033/16 (HA)	Befristete Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung (einstimmig beschlossen)	HA-I-033-10/16

Cottbus, 21.10.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Verwaltungs- gebührensatzung der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 des Kommunalrechtsreformgesetzes - KommRRefG vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 sowie 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 8]), S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] S. 30) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 26.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten

1. Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Cottbus werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
2. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenmaßstab und -höhe

1. Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.
2. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifen des Gebührenverzeichnisses erhoben.
3. Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
4. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben

1. für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte
2. für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden
3. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Stadt Cottbus ergeben

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 30).

§ 5

Gesamtschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
2. Mehrere Antragsteller bzw. Begünstigte sind Gesamtschuldner.

§ 6

Auslagen

1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.
2. Beim Verkehr mit anderen Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg, Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102) in der jeweils geltenden Fassung übersteigen.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

1. Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. In der Regel sind Gebühren und Auslagen spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden. Werden Gebühren nach schriftlichem Gebührenbescheid erhoben, so sind diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.
3. Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
2. Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 von Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 9

Härtefallregelung

Von der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise ab-

gesehen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten ist.

Die Gebühren können ganz oder teilweise im Einzelfall gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) i. V. m. der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II/13, Nr. 64) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Cottbus, 28.10.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Gebührentarife zur Verwaltungs- gebührensatzung

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
Allgemeine Gebührensätze		
1.	Anfertigungen von Kopien auf dem Wege der Ablichtungen	
1.1	im Format DIN A4 - erste Seite	1,00
	- jede weitere Seite	0,10
1.2	im Format DIN A3 - erste Seite	1,00
	- jede weitere Seite	0,10
analoge Daten		
1.3	im Format DIN A2 jede Seite	10,60
1.4	im Format DIN A1 jede Seite	14,20
1.5	im Format DIN A0 jede Seite	21,30
digitale Daten		
1.6	im Format DIN A2 jede Seite	7,10
1.7	im Format DIN A1 jede Seite	10,60
1.8	im Format DIN A0 jede Seite	17,70
zuzüglich Aufwendungen entsprechend lfd. Nr. 5		
2.	Auszug digitale Stadtkarte aus dem Geografischen Informationssystem (GIS) der Stadt Cottbus als Anlage zu dem jeweiligen Verwaltungsakt	
2.1	im Format DIN A4 und DIN A3 je Seite	5,60
3.	Amtliche Beglaubigungen	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	2,10

AMTLICHER TEIL

3.2	Beglaubigung von einfachen, übersichtlichen Abschriften, Auszügen und Reprografien je Seite des Originals	4,20	10. Kommunalstatistische Hefte	16.2	Befreiung - kanalgebundene Entsorgung mit Vor-Ort-Kontrolle	53,20			
3.3	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen und Reprografien, deren Beglaubigung einen verhältnismäßig hohen Zeitaufwand verlangt (z. B. technische Zeichnungen, Kartenmaterial, schwierige wissenschaftliche Texte) je Seite	10,60	10.1	Halbjahresbericht	2,50	16.3	Befreiung - Niederschlagswasser	58,10	
3.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (Gebühr gilt pro Beglaubigungsverfahren)	17,70	10.2	Analyse Bevölkerungsentwicklung	3,40	16.4	zusätzlicher Aufwand für Ortsbesichtigung	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Ziff. 5	
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen gewünscht wird, ausgenommen im gemeindlichen Besteuerungsverfahren sowie im Rechtsbehelfsverfahren - je Seite	7,10	10.3	Analyse Arbeitsmarkt nach Stadtteilen	3,90	10.4	Analyse Stadtteile*		
5.	Gebühren nach Zeitaufwand für Einsicht in Akten, Karteien und Register, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen sowie gebührenpflichtige Tätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können - für jede angefangene halbe Arbeitsstunde - - im mittleren Dienst - im gehobenen Dienst - im höheren Dienst	20,50 29,00 34,80	10.5	Bevölkerungsprognosen* *nicht regelmäßig erscheinende Analysen werden entsprechend der Gebührensatzung (Gebühr für Kopien) gesondert berechnet		16.5	Zustimmung - kanalgebundene Entsorgung	31,90	
6.	Volkshochschule Ausstellen von Zertifikaten, Teilnahmebestätigungen oder anderen Bescheinigungen der Volkshochschule		11. Bereitstellung von nicht standardisierten Daten	17.	Fachbereich Gesundheit Soweit Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu berechnen sind, werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt: mittlerer Dienst höherer Dienst	46,00 77,00	Amts- und Vertrauensärztlicher Dienst Es können zusätzliche Kosten für Auslagen bei den Positionen 17.1 - 17.7 entstehen (z. B. Labor, Röntgen der Lunge, ...).		
6.1	pro Vorgang für Zertifikate nach 2000	2,80	11.1	Auftragsrecherche je Datenfeld	0,05	17.1	Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis nach § 10 BbgGDG ohne sonstige nähere gutachterliche/ärztliche Ausführungen	53,90 - 92,40	
6.2	pro Vorgang, je nach Aufwand für Zertifikate vor 2000	3,50 - 5,60	11.2	Anforderung je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,20	17.2	Verbeamtung/ Einstellungsuntersuchung	96,00	
7.	Fachbereich Ordnung und Sicherheit		11.3	Lieferung von Daten auf Datenträger (CD)	0,50	17.3	Gutachten über die Notwendigkeit einer Heilkur, Sanatoriumsbehandlung, stationäre/ambulante Rehabilitation gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)	65,40 - 92,30	
7.1	schriftliche Bestätigung über das Nichtvorhandensein von Fundsachen im Fundbüro Erstattungsbetrag je angefangene 5 Minuten	3,20	12. Auszüge aus statistischen Veröffentlichungen	12.1	DIN A4 je Seite	lfd. Nr. 1	17.4	Probenentnahme für die Erstellung eines Vaterschaftstests/Blut	60,20
7.2	Bearbeitung Sondernutzungserlaubnisse je angefangene halbe Stunde	23,10	13. Finanzmanagement	13.1	Auszüge aus Kassenkonten abgelaufener Haushaltsjahre - je Haushaltsjahr und angefangene Seite	5,60	17.5	Probenentnahme für die Erstellung eines Vaterschaftstests/Speichel	51,20
8.	Zuordnung einer Hausnummer auf Antrag		13.2	Zweit- bzw. Ersatzausfertigungen von Hundesteuermarken	5,10	13.3	Zweit- bzw. Ersatzausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,20	
8.1	Der Verwaltungsakt beinhaltet die Antragsannahme, die Zuteilung der Hausnummer, die Bescheiderteilung und die Rechnungslegung	29,00	13.4	Feststellungen aus den Konten und Akten - für jede angefangene viertel Arbeitsstunde	11,00	13.4	Feststellungen aus den Konten und Akten - für jede angefangene viertel Arbeitsstunde	11,00	
8.2	zusätzlicher Aufwand für Ortsbesichtigung	Gebühr nach Zeitaufwand nach lfd. 5	13.5	Erteilung steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen	5,80	13.5	Erteilung steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen	5,80	
9.	Fachbereich Bürgerservice - Statistikstelle - Veröffentlichungen		13.6	Unbedenklichkeitserklärungen	5,80	14. Fachbereich Immobilien Gebühr nach Zeitaufwand für die lfd. Nr. 14.1. bis 14.4 je angefangene halbe Arbeitsstunde (gehobener Dienst lfd. Nr. 5)			
9.1	Statistisches Jahrbuch	22,60	14.1	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für Personenzusammenschlüsse alten Rechts	29,00	14.1	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für Personenzusammenschlüsse alten Rechts	29,00	
9.2	Kommunale Gebietsgliederung Bevölkerung	7,20	14.2	Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist	29,00	14.2	Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist	29,00	
			14.3	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für unbekannte Grundstückseigentümer oder für Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist	29,00	14.3	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für unbekannte Grundstückseigentümer oder für Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist	29,00	
			14.4	Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes	54,70	14.4	Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes	54,70	
			15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen	15.1	Bearbeitungsgebühr für Baumfällgenehmigungen je angefangene halbe Arbeitsstunde	29,00	15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen		
			16. Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	16	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang		16. Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung		
			16.1	Befreiung - mobile Entsorgung	63,00	16.1	Befreiung - mobile Entsorgung	63,00	
						17.11	Impfleistung für jede weitere Impfung (Simultanimpfung)	2,60	
						17.12	Blutentnahme durch Arzthelfer-/ in	11,50	
						17.13	Blutentnahme durch Arzt Die Blutentnahmen erfolgen im Zusammenhang mit den Positionen 17.1 - 17.11	23,10	
						18. Hygiene			
						18.1	Beurteilung von Wohninnenräumen einschließlich Beratung und schriftliche Stellungnahme	49,00 - 118,00	

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Gallinchen „Waldparksiedlung“

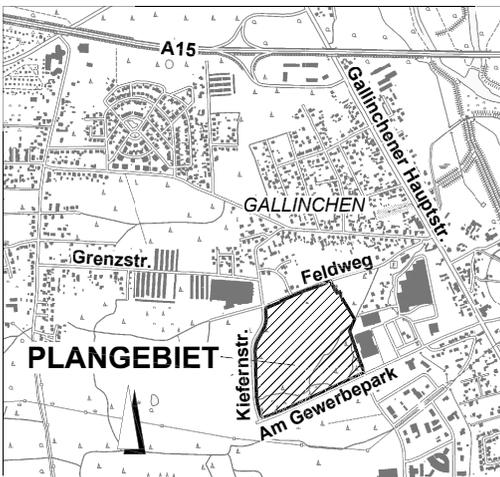
(Änderung Bebauungsplan Gallinchen „Bürgerzentrum“)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.10.2016 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Gallinchen „Waldparksiedlung“ in der Fassung vom September 2016 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes erstreckt sich auf die im Übersichtsplan dargestellte ca. 13 ha umfassende Fläche in der Flur 1 der Gemarkung Gallinchen. Von der Planänderung betroffen sind die Flurstücke 251/1, 356/31, 356/35, 356/38, 356/42 - 44, 356/46 - 64, 356/74 - 77, 720, 820 - 823, 1614, 1622, 1677, 1760 - 1763, 2062 - 2064, 2069, 2072 - 2075, 2084, 2092 - 2094, 2096, 2098, 2102, 2106, 2107, 2109 und 2110

Die äußeren Grenzen bilden:

- im Norden der Feldweg
- im Westen die Kiefernstraße
- im Süden die Straße Am Gewerbepark
- im Osten das Wohngrundstück Feldweg 10, private Waldfläche sowie das Areal des Einkaufszentrums Gallinchen (Roller, Hammer, Penny, ehem. Baumarkt Praktiker).



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom September 2016.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Gallinchen „Waldparksiedlung“ in der Fassung vom September 2016 sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 05.12.2016 bis einschließlich 13.01.2017

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Folgende wesentliche, bereits vorliegende Arten umweltbezogener Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern sind verfügbar und können während der Auslegungszeit ebenfalls an vorgenanntem Ort eingesehen werden:

1) Umweltbericht

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und Bewertung sowie die Prognose bzw. Bewertung des Umweltzustandes insbesondere bei Umsetzung der Planung für die Schutzgüter **Mensch, Tiere und Pflanzen, Lebensraum, Landschaft, Wasser, Boden, Klima/Luft, Kultur-/Sachgüter** sowie zu den Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Er dokumentiert ferner auch mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Alle Schutzgüter profitieren von der Extensivierung der Nutzung und einer deutlichen Reduzierung der Baugebietsfläche. Die Kernaussagen stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Schutzgut Mensch

Für den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt ergeben sich Verbesserungen, die sich auf das Wohnumfeld auswirken. Potentielle Störungen durch Lärm von umgebenden Gewerbegrundstücken werden durch Vergrößerung der Abstände zukünftiger Wohnnutzungen zu diesen Flächen gegenüber dem Bebauungsplan von 1998 reduziert.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Ergebnis der Untersuchung der aktuellen Vegetationsstruktur wurden im Plangebiet keine besonders wertvollen oder gesetzlich geschützten Vegetationsbestände festgestellt. Es gibt keine Hinweise auf besonders geschützte Arten im Plangebiet. Das Artenspektrum beschränkt sich primär auf Vögel, Fledermäuse, Insekten und ggf. Reptilien. Die potenzielle Betroffenheit einer Vielzahl europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensräume sowie Lebensraumpotentiale bestimmter Tierarten durch Veränderung vorhandener Strukturen und Zunahme von Versiegelungen werden sich gegenüber dem Bebauungsplan von 1998 erheblich reduzieren. Durch großflächig mögliche Begrünungsmaßnahmen auf den zukünftigen Baugrundstücken sowie externe naturschutzfachliche Maßnahmen werden neue Lebensräume geschaffen. **Ein vollständiger Ausgleich ist möglich.**

Schutzgut Boden/Wasser

Der Boden im Plangebiet besitzt für die Forst- und Landwirtschaft nur eine durchschnittliche Bedeutung. In die Struktur wurde infolge der ehemaligen militärischen Nutzung erheblich eingegriffen. Im Plangebiet, das vollständig im Beeinflussungsbereich der bergbaulichen Grundwasserabsenkung liegt, befinden sich keine Oberflächengewässer. Anfallendes Niederschlagswasser kann im Gebiet versickert werden. Die Versiegelungen gegenüber dem Bestand werden zunehmen, entgegen dem Bebauungsplan von 1998 jedoch deutlich geringer ausfallen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird außerhalb des Plangebietes im Zusammenhang mit Aufforstungsmaßnahmen ausgeglichen.

Schutzgut Klima/Luft

Das Klima im Plangebiet weist keine Besonderheiten auf. Das Vorhaben hat ausschließlich Auswirkungen auf das Mikroklima. Erhebliche Vorbelastungen der Luftqualität sind nicht festgestellt worden, Verschlechterungen werden ausgeschlossen.

Schutzgut Landschaft/Lebensraum

Eine wegen ihrer früheren militärischen Nutzung stark eingeschränkte Erlebbarkeit der Fläche wird zukünftig zu einem harmonischen Übergang zwischen den älteren Siedlungsteilen und der offenen Landschaft führen.

Das Landschafts- und Ortsbild wird durch eine

stärkere Durchgrünung, einen höheren Anteil Walderhalt sowie durch gestalterische Vorgaben und Höhenbegrenzungen baulicher Anlagen profitieren.

Schutzgut Kultur-/Sachgüter

Das Schutzgut ist nicht berührt. Innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sind keine relevanten Kultur- und Sachgüter vorhanden.

2) Gutachterliche Informationen und Stellungnahmen

Fachbeitrag Artenschutz

Bestandserfassung und Bewertung der prioritären Arten und Lebensräume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Fledermäuse, Reptilien, Brutvögel) sowie Bewertung des Eingriffs und Ermittlung von Vermeidungs-/Minderungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen.

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Bürgerzentrum“ von 1997

Bestandserfassung und -bewertung der Biotopstrukturen

Erstaufforstungsgenehmigungen

Genehmigungen mit forstrechtlichen Anforderungen an die Waldumwandlung und Neuanlage von Wald auf Flächen in den Gemarkungen Kahren, Sielow, Saspow und Döbbrück.

Stellungnahme Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde vom 10.08.2016

Thematischer Bezug:
Anforderungen zur Waldumwandlung und Erstaufforstung

Stellungnahme Landesamt für Umwelt Brandenburg vom 09.08.2016

Thematischer Bezug:
Hinweis, dass keine Betroffenheit zum Belang Wasserversorgung besteht und immissionschutzrechtliche Bedenken nicht vorgebracht werden

Stellungnahme Fachbereich Umwelt und Natur vom 09.08.2016

Thematischer Bezug:
Hinweise zur Ableitung von Schmutz- und Regenwasser, zu den Belangen Grundwasser und Altlasten, zu Korrektur- und Ergänzungsanforderungen im Umweltbericht sowie zu noch offenen Aussagen zu naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungunterlagen Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 16.01.2017 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage der Stadt Cottbus unter <http://www.cottbus.de/bauplanung> eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Cottbus, 28.10.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus